

N (Nürnbeger); BUZ 2013-C+Rd

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Zusatz-/ Individualvereinbarung BR / trixi®

78/245

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG	2617/28
Versich. Person:	Mustermann Erika	Geburtsdatum: 31.07.1996
iv-Anfordg.datum:	31.07.2014	Vertragsbeginn: 01.08.2014

Einführung zur BU-iv

BU = Berufsunfähigkeit / iv = iv-individualvereinbarung® zur BU

RECHTSVERBINDLICHE LEISTUNGSAUSSAGEN als Bestandteil der Police

1. Leistungsaussagen der „iv“ sind als Bestandteil der Police RECHTSVERBINDLICH!

- Dies gilt vom Beginn des Versicherungsschutzes bis zum Ablauf (z. B. bis zum 60./65./67. Lebensjahr)

- Die Leistungsaussagen der „iv“ gelten selbst dann, wenn die Versicherungsbedingungen für das VU „besser“ wären

- Die Leistungsaussagen der „iv“ stellen den VN (= Versicherungsnehmer) N-I-E-M-A-L-S schlechter (!)

- Auf die in der „iv“ festgelegten Begrifflichkeiten, Erläuterungen Hinweise und Definitionen kann sich der VN im Streitfall berufen. Die Absicherung der BU gilt allgemein als: „existenzwichtig“.

- Streitfälle sind seit den ersten Vorstellungen der „iv“ in „plusminus“ und ARD „Ratgeber Geld“ im Jahr 1995 unbekannt. Weder gerichtlich, noch außergerichtlich, bei keinem teilnehmenden VU.

Voraussetzung: die iv muss V-E-R-E-I-N-B-A-R-T sein! das heißt:

- a) Vermerk im Antrag (Es gilt die iv-individualvereinbarung Trixi® - Bayerischer Rundfunk ...)
- b) Bestätigung durch Trixi® GmbH (Zertifikat)
- c) Der Versicherer muss den Garantiefragen zugestimmt haben (vgl. Fragen 15.2 + 15.3)

2. Ratings, Rankings, Highlights, Vergleiche in Medien können je nach Qualität

zusätzliche Erkenntnisse bringen. Diese Erkenntnisse können in der Beratung verwendet werden. Das Problem: Der VN kann sich gegenüber dem VU nicht auf derartige Aussagen berufen!

Wichtige Kriterien für die Qualität eines Vergleiches sind zum Beispiel:

- a) fachliche und juristische Qualifikation, sowie weitgehende Unabhängigkeit des Rating-Teams
- b) Transparenz, umfassende Darstellung der Leistungsinhalte
- c) Transparenz, Qualität, Nachvollziehbarkeit (!), Rechtsverbindlichkeit der Leistungsaussagen – auch als Entscheidungsgrundlage für ein Gericht

Rankings, Zertifikate, Highlights, Vergleiche in Zeitschriften (Presse- und Meinungsfreiheit!) erfüllen diese Grundlagen in der Regel nicht! Deren Leistungsaussagen sind:

- für einen Versicherer nicht verbindlich. Der VN kann sich auf dort getroffene Leistungsaussagen, Definitionen, Begrifflichkeiten im Streitfall nicht berufen. Dies gilt ebenso für den Berater (Versicherungs- /-Berater, -Makler / -Vertreter).

- Allerdings: Hat sich ein Berater im Beratungsgespräch auf ein Rating, Ranking oder einen sonstigen Vergleich berufen und stellt sich dieser im Streitfall als falsch heraus, dann könnte der VN hieraus einen Anspruch gegenüber dem Berater ableiten. Der Experten muss die Richtigkeit der Leistungsaussagen in Ratings, Rankings oder sonstigen Vergleichen weitgehend überprüfen.

Bei der "iv" als Bestandteil der Police entfallen derartige Probleme grundsätzlich.

**0.1 Versicherungsbedingungen
Ergänzende Bedingungswerke**

Frage: Neben der iv-individualvereinbarung® als Sondervereinbarung zur Police gelten natürlich die "normalen" Versicherungsbedingungen. Diese Versicherungsbedingungen können hier aufgezählt werden. Wurde eine Aufzählung vorgenommen, so kann diese gemischt für die selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung (=BUV) und gleichzeitig für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (= BUZ) erfolgen. Falls die Aufzählung dieser weiteren "Quellen" hier erfolgt, so erhebt diese keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Antwort: **Es gelten ferner die dem Versicherungsnehmer übermittelten Vertragsbestimmungen des Versicherers einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.**

Die "iv" kann nur bei 3. Schicht-Verträgen vereinbart werden:

3. Schicht bedeutet:

- Privatverträge ohne Riester- + Rürup-Renten,
- sonstige Kapitalanlagen, zum Beispiel private Kapital- und Rentenversicherungen (Ertragsanteilsversteuerung), Immobilienbesitz und Wertpapierdepots.

N (Nürnberger); BUZ 2013-C+Rd

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Zusatz-/ Individualvereinbarung BR / trixi®

78/245

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG		2617/28
Versich. Person:	Mustermann Erika	Geburtsdatum:	31.07.1996
iv-Anfordg.datum:	31.07.2014	Vertragsbeginn:	01.08.2014

1.1.1 Vorläufiger Versicherungsschutz

Vorläufige Deckung in der BU

- Frage: Ist der vorläufige Versicherungsschutz in der BU eingeschlossen?
Welche Regelungen gelten, wenn der BU- Leistungsfall nach der Antragstellung und vor dem Vertragsschluss eintritt:
- a) Vorläufiger Versicherungsschutz besteht bei Unfällen
b) Vorläufiger Versicherungsschutz bei Unfällen und Krankheiten
c) Wird in für den vorläufigen Versicherungsschutz ein gesonderter Beitrag erhoben oder nachträglich erhoben, z.B. ein Jahresbeitrag. Wenn ja, in welcher Höhe?
- Erläuterung: Bei der vorläufigen Deckung (§ 49 VVG) handelt es sich um einen eigenständigen Vertrag, der von dem sich in aller Regel anschließenden Hauptvertrag zu unterscheiden ist. Für die vorläufige Deckung gibt es meistens gesonderte Bedingungen, die u.a. Einschränkungen und Regelungen zum Umfang des Versicherungsschutzes enthalten (z.B. Leistung nur bei Unfällen oder bestimmten Krankheiten). Wesentliches Merkmal des Vertrags ist, dass der Versicherer das Risiko des VN für einen vorübergehenden Zeitraum bis zum endgültigen Versicherungsschutz absichert.
- Antwort: **(keine eindeutige Ja/Nein-Antwort)**
a) und b) Ja, sofern zwischen dem Datum der Antragstellung und dem beantragten Versicherungsbeginn maximal 2 Monate liegen, eine Beitragseinzugsermächtigung vorliegt, der Antrag nicht von besonderen Voraussetzungen abhängig ist sowie aufgrund der aktuellen Tarife/Versicherungsbedingungen/ Annahmerichtlinien angenommen werden kann und die versicherte Person bei Antragstellung jünger als 70 Jahre ist.
c) Außer dem Beitrag für die beantragte Versicherung verlangen wir keine Zahlung. Werden Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz fällig, so verrechnen wir ein Entgelt in Höhe des 1. Jahresbeitrags der beantragten Versicherung, im Falle einer Versicherung gegen Einmalbeitrag in Höhe des einmaligen Beitrags. Das Entgelt ist jedoch auf den Tarifbeitrag für die Höchstsummen nach § 4c), d), e) und f) begrenzt.

1.1.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Beginn der vorläufigen Deckung

- Frage: Wann beginnt der vorläufige Versicherungsschutz?
a) Beim Antragsmodell?
b) Beim Invitativmodell?
- Erläuterung: Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt grundsätzlich mit dem Tag des Eingangs des Antrags (Antragsmodell) bzw. des Eingangs der Annahmeerklärung zum Antrag (Invitativmodell) in der Geschäftsstelle des VU.
- Antwort: **Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag des Eingangs**
a) des Antrags
b) der Annahmeerklärung zu unserem Antrag
in unserer Geschäftsstelle, mittags um 12 Uhr.

Sonderregelung für das Inkrafttreten des vorläufigen Versicherungsschutzes für Anträge (Antragsmodell) oder Verträge (Invitativmodell) mit iv-Individualvereinbarung® (= „iv“):
Der vorläufige Versicherungsschutz liegt vor, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1) Anforderung der „iv“ für den VN bei trixi® GmbH
Eingang der Daten des Versicherungsnehmers mit Datum und Uhrzeit bei trixi®
und
2) Eingang des betreffenden Antrages (Antragsmodell) bzw. Vertrages (Invitativmodell) bei der zentralen Einreichungsstelle Trixi iv GmbH
Nachweislich elektronisch (z.B. per E-Mail) oder nachweislich per Post.

1.1.3 Vorläufiger Versicherungsschutz

Gesonderte Prämie

- Frage: Verlangen Sie für die vorläufige Deckung eine gesonderte Prämie?
- Erläuterung: Gemäß § 51 Abs. 1 VVG kann das VU den Beginn des (vorläufigen) Versicherungsschutzes von der Zahlung der Prämie ausnahmsweise abhängig machen, wenn darauf im Versicherungsschein ausdrücklich hingewiesen wird oder eine entsprechende gesonderte Mitteilung in Textform erfolgt (deutlicher Warnhinweis).
- Antwort: **Nein**

N (Nürnberger); BUZ 2013-C+Rd

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Zusatz-/ Individualvereinbarung BR / trixi®

78/245

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG	2617/28
Versich. Person:	Mustermann Erika	Geburtsdatum: 31.07.1996
iv-Anfordg.datum:	31.07.2014	Vertragsbeginn: 01.08.2014

1.1.4 Vorläufiger Versicherungsschutz**Maximale Laufzeit**

Frage: Geben Sie die maximale Laufzeit des vorläufigen Versicherungsschutzes an.

Antwort: **2 Monate.****1.1.5 Vorläufiger Versicherungsschutz****Höchstsumme**

Frage: Geben Sie die maximale Rente (jährlich) beim vorläufigen Versicherungsschutz an.

Antwort: **12.000 €****1.2 Obliegenheiten des VN****Nachmeldepflicht nach Vertragsschluss**Frage: Hat der Versicherte nach Vertragsschluss eine Nachmeldepflicht bei Gefahrerhöhungen in Bezug auf a) Gesundheit, b) Sport, c) Hobby, d) Beruf?
Hinweis: Wenn „Ja“ geben Sie diese an.

Erläuterung: Eine Nachmeldepflicht setzt eine vertragliche Vereinbarung zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer (z. B. in den Versicherungsbedingungen) voraus.

Antwort: **Nein****2.1.1 Beurteilung der Berufsunfähigkeit****I. Standard + II. Staffelregelung**Frage: Weichen Sie bei der Feststellung der Berufsunfähigkeit von der klassischen 50 % Standardregelung ab?
Wenn ja, geben Sie diese Staffelregelung an.

Hinweis 1: Geben Sie an, wenn Sie beide Regelungen anbieten.

Hinweis 2: Geben Sie an, ab welchem Grad der BU (Prozentsatz) in der Staffelregelung (sofern diese als Tarifvariante angeboten wird) die Beitragszahlung komplett entfällt.

Erläuterung: I. Standardregelung: Die 50% Standardregelung legt fest, dass ab einem Einschränkungsgrad von mindestens 50% die volle vereinbarte Rente (also 100% der Rente) ausgezahlt wird. Die Standardregelung ist in der BU „der Normalfall“.

II. Staffelregelung: Bei einer Staffelregelung wird die versicherte Leistung entsprechend dem Grad der Berufsunfähigkeit erbracht. So kann beispielsweise eine Staffelregelung vorsehen, dass bereits ab einem Einschränkungsgrad von 25% gezahlt wird. Allerdings wird die Rente dann nicht in voller Höhe gezahlt, sondern prozentual nach der jeweiligen Einschränkung. Wenn der VN zu 25% eingeschränkt ist, erhält er somit 25% Rente, bei 50% Einschränkung erhält er 50% der Rente, bei 75% Einschränkung erhält er 100% der Rente.

Antwort: **Standardregelung ist die 50 % Klausel.****2.1.2 Beurteilung der Berufsunfähigkeit****Leidensbedingter Berufswechsel**

Frage: Wenn der Versicherte seine berufliche Tätigkeit vor Eintritt der BU leidensbedingt gewechselt hat: Wird bei der Prüfung der BU nur die aktuelle Tätigkeit zugrunde gelegt?

Erläuterung: Beispiele für einen leidensbedingten Berufswechsel: a) auf ärztliches Anraten erfolgte, b) unfreiwillig (z.B. wegen betriebsbedingter Kündigung, Insolvenz des Arbeitgebers) erfolgte, c) der Wechsel höchstens 24 Monate vor dem Eintritt der BU stattfand.

Antwort: **Ja.**

N (Nürnberger); BUZ 2013-C+Rd

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Zusatz-/ Individualvereinbarung BR / trixi®

78/245

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG		2617/28
Versich. Person:	Mustermann Erika	Geburtsdatum:	31.07.1996
iv-Anfordg.datum:	31.07.2014	Vertragsbeginn:	01.08.2014

2.2.1 Beurteilung der Berufsunfähigkeit

Einschränkung des Verweisungsrechtes

Frage: Schränken Sie das Verweisungsrecht ein?
 Wenn "Ja": Ausnahmen in den Fragen 2.3.2 +2.3.3 angeben.
 Hinweis: Aus "Nein" folgt: Das VU verzichtet nicht auf sein Verweisungsrecht und schränkt sein Verweisungsrecht auch nicht ein.

Erläuterung: Versicherer können abstrakte oder konkrete Verweisungsmöglichkeiten vorsehen oder auf diese Möglichkeit auch ganz verzichten, vgl. § 172 (3) VVG. Versicherer können sich auf Verweisungsklauseln nur berufen, wenn diese ausdrücklich vereinbart wurden.

Im Rahmen der Leistungsprüfung ist regelmäßig zunächst zu prüfen, ob die versicherte Person in dem für ihn maßgeblichen Beruf berufsunfähig ist. Wird dies bejaht, dann wird in einem 2. Schritt geprüft, ob er ggf. noch eine andere Tätigkeit ausübt oder ausüben kann. Auf einen solchen Beruf kann die versicherte Person aber nur dann verwiesen werden, wenn dieser andere Beruf der bisherigen Lebensstellung sowie seiner Ausbildung und seinen Fähigkeiten entspricht. Gewisse Abstriche muss die versicherte Person hinnehmen, wobei es keine festen prozentualen Grenzen gibt. Anhaltspunkt für eine nicht mehr hinnehmbare Niveausenkung beim Einkommen des Verweisungsberufes sind nach höchstrichterlicher Rechtsprechung Verluste bei mittlerem Einkommen ab ca. 25%. Bei geringeren Einkommensgruppen kann dieser Prozentsatz niedriger sein.

Besonderer Hinweis zur Verwendung von Begriffen:

In der iv-individualvereinbarung® (= iv) gelten die Begriffe „Ausbildung / Fähigkeiten“ [= § 172 (3) VVG], sowie die am Markt häufig gebrauchten Begriffe „Ausbildung / Erfahrung“ und „Kenntnisse / Fähigkeiten“ IMMER als identisch. Es gibt in der "iv" keinen Unterschied in der Bewertung.

Antwort: **Ja**

2.2.2 Beurteilung der Berufsunfähigkeit

Einkommensminderung

Frage: Ab welchem Prozentsatz ist eine Einkommensminderung in jedem Fall unzumutbar?

Antwort: **20 %**

2.2.3 Berufsgruppen

Besondere Klauseln vorhanden?

Frage: Gibt es eine besondere Klausel für bestimmte Berufe (z. B. Rechtsanwälte, Ärzte)?
 Wenn ja, dann bitte diese Berufe angeben.

Erläuterung: Die Berufsgruppen: Beamte, Hausfrauen, Schüler, Azubis und Studenten werden nicht hier, sondern in den vorgesehenen Fragengruppen (3-6) behandelt.

Antwort: **Ja**

Ja, spezielle Berufsklauseln für die Berufsgruppen: Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

2.2.4 Berufsgruppen

Verschlechterung durch "Besondere Bedingungen"?

Frage: Gibt es bei den unter Frage 2.2.3 genannten Berufen und Klauseln, bzw. "Besondere Bedingungen" eine VERSCHLECHTERUNG im Vergleich zu den normalen Bedingungen?

Erläuterung: Eine Ärzteklausel kann z. B. beinhalten, dass bei der Beurteilung der BU nicht auf die zuletzt konkret ausgeübte ärztliche Tätigkeit, sondern auf ein sehr allgemeines Berufsbild abgestellt wird (z.B. auch Aufgaben im administrativen Bereich, Forschung, Lehre). Bei Berufsgruppen wie Künstler oder Berufssportler beinhalten die "Besonderen Bedingungen" häufig Verschlechterungen gegenüber den normalen Bedingungen, weil diese Berufe sonst oft nicht versicherbar wären.

Antwort: **Nein**

N (Nürnberger); BUZ 2013-C+Rd

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Zusatz-/ Individualvereinbarung BR / trixi®

78/245

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG	2617/28
Versich. Person:	Mustermann Erika	Geburtsdatum: 31.07.1996
iv-Anfordg.datum:	31.07.2014	Vertragsbeginn: 01.08.2014

2.2.4.1 Berufsgruppen**Infektionsklausel - Ärzte**

Frage: Liegt BU vor, wenn aufgrund § 31 Infektionsschutzgesetz bzw. behördlicher Anordnung ein Berufsverbot ausgesprochen wird?

- a) bei Humanärzten
- b) bei Zahnärzten

Erläuterung: Die „Infektionsklausel“ sagt aus bzw. zielt darauf ab, dass medizinisches Personal, welches z.B. mit Aids, TBC infiziert ist, gemäß dem Infektionsschutzgesetz den Beruf nach Prüfung des Einzelfalls nicht mehr ausüben kann. Vollständige Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn eine behördliche Anordnung der versicherten Person wegen einer Infektionsgefahr die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit vollständig untersagt und das vollständige Tätigkeitsverbot mindestens 6 Monate ununterbrochen besteht. Zum Nachweis des Vorliegens eines Tätigkeitsverbots ist die Verfügung der zuständigen Behörde im Original vorzulegen. Ein an Human- oder Zahnmediziner gerichtetes behördliches Verbot, wegen einer Infektionsgefahr Patienten zu behandeln, gilt als vollständiges Tätigkeitsverbot.

Antwort: **Ja**

2.2.4.2 Berufsgruppen - Infektionsklausel**Krankenschwester, Krankenpfleger, Pflegepersonal**

Frage: Liegt BU vor, wenn aufgrund § 31 Infektionsschutzgesetz bzw. behördlicher Anordnung ein Berufsverbot ausgesprochen wird?

- a) bei Krankenpflegern/-Schwestern
- b) bei Arzthelfer/innen bei Pflegepersonal
- c) bei Altenpfleger/innen
- d) bei sonstigen, vergleichbaren Berufen und Tätigkeiten

Erläuterung: Siehe Frage 2.2.4.1

Antwort: **Ja**
d) bei Tierärzten

2.2.5 Angestellte**Umorganisation des Arbeitsplatzes**

Frage: Verzichten Sie bei der Leistungsprüfung auf die Prüfung der Möglichkeit einer zumutbaren Umorganisation des Betriebes bei weisungsgebundenen Mitarbeitern bzw. Angestellten?
Wenn die Frage mit „Nein“ beantwortet wurde, bitte mögliche Kriterien angeben (z. B. zumutbarer Einkommensverlust).

Erläuterung: Eine Umorganisation kann bei Angestellten nur verlangt werden, wenn ihnen ein Direktionsrecht (Weisungsrecht) zusteht (z.B. Geschäftsführer, die den Betrieb wie ein Inhaber leiten) und sie sich wie ein faktischer Betriebsinhaber behandeln lassen müssen.

Antwort: **Ja**

2.2.6 Selbständige**Umorganisation des Betriebes**

Frage: Weisen Sie in den Bedingungen auf die Möglichkeit einer zumutbaren Umorganisation des Betriebes bei Selbständigen hin?

Erläuterung: Die Frage nach einer möglichen Umorganisation bei Selbständigen bzw. Unternehmern ist ständige Rechtsprechung und wird geprüft, auch wenn dazu in den Bedingungen nichts vermerkt ist. Nach der Rechtsprechung des BGH ist das Vorliegen von BU bei Selbständigen unter Berücksichtigung der konkreten Betriebsgestaltung und der im Betrieb etwa bestehenden Möglichkeiten einer Aufgabenumverteilung zu beurteilen. Die Umorganisation des Betriebes eines selbständigen VN kommt als BU ausschließende Alternative nur dann in Betracht, wenn die ihm dadurch eröffnete Beschäftigungsmöglichkeit möglich und zumutbar ist und dem VN ein wirtschaftlich sinnvolles Betätigungsfeld verbleibt.

Antwort: **Ja**

N (Nürnberger); BUZ 2013-C+Rd

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Zusatz-/ Individualvereinbarung BR / trixi®

78/245

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG	2617/28
Versich. Person:	Mustermann Erika	Geburtsdatum: 31.07.1996
iv-Anfordg.datum:	31.07.2014	Vertragsbeginn: 01.08.2014

2.3.1 Verweisung bei Erstprüfung

Verzicht auf abstrakte Verweisung

Frage: Verzichten Sie bei der ERSTPRÜFUNG der BU auf die abstrakte Verweisung?
 Hinweis: Bitte Ausnahmen angeben, wenn nicht mit einem eindeutigen "Ja" geantwortet werden kann.
 Unterteilung in BG 1, 2, in Frage 2.3.1.1 beantworten: Verzicht auf die abstrakte Verweisung
 Unterteilung in BG 3 in Frage 2.3.1.2 beantworten: Verzicht auf die abstrakte Verweisung
 Unterteilung in BG 4 in Frage 2.3.1.3 beantworten: Verzicht auf die abstrakte Verweisung
 Sonderfälle siehe Fragen 2.3.1.4 ff (zum Beispiel bei fortgeschrittenem Alter, kurze Restlaufzeit des Vertrages)
 Erläuterung: Die abstrakte Verweisung ist (im Gegensatz zu der in Frage 2.4 behandelten konkreten Verweisung) eine Verweisung auf einen nicht ausgeübten Beruf. Das heißt, auf eine Tätigkeit, die der Versicherte nach seiner Ausbildung und seinen Fähigkeiten ausüben kann und die seiner bisherigen Lebensstellung entspricht (vgl. § 172 (3) 2. Alternative VVG). Eine Verweisklausel muss also ausdrücklich vereinbart werden.
 Hinweis: Zu beachten ist auch Frage 2.6: Auch wenn der Versicherer bei der Erstprüfung der BU auf eine abstrakte Verweisung verzichtet, macht er eventuell von der abstrakten Verweisung bei der Nachprüfung der BU (also wenn der Leistungsfall bereits eingetreten ist) Gebrauch.
 Redaktioneller Hinweis: Verzichtet das Unternehmen in diesem Tarif nur teilweise auf das Recht der abstrakten Verweisung (siehe Fragen 2.3.1.1 bis 2.3.1.4), so erfolgt die Bewertung als "nicht eindeutige Ja-Nein-Antwort" (+).

Antwort: **Ja**

2.3.1.1 Verweisung - Unterteilung der Vorfrage 2.3.1

Verzicht in den Berufsgruppen 1 und 2

Frage: Verzichten Sie bei der ERSTPRÜFUNG der BU auf die abstrakte Verweisung in den Berufsgruppen 1 und 2?
 (= Tätigkeit mit geringer bis mittlerer, körperlicher Beanspruchung oder geringem bis mittlerem Gefährdungsgrad)
 Erläuterung: BG 1 (BG = Berufsgruppe): Berufe mit ausschließlicher Tätigkeit in Büro-, Praxis- oder Kanzlei. Berufe mit einer überwiegend sitzenden oder aufsichtsführenden Tätigkeit. Im Allgemeinen fast ausschließlich sitzende oder vergleichbare Tätigkeit. Sowie Berufe mit einer überwiegend sitzenden oder aufsichtsführenden Tätigkeit.
 BG 2: Berufe mit einem geringen Grad an körperlicher Tätigkeit. Im Allgemeinen kombinierte sitzende/stehe Tätigkeit mit geringer körperlicher Komponente oder handwerkliche Berufe mit einem geringen Grad an körperlicher Tätigkeit.

Antwort: **Ja**

2.3.1.2 Verweisung - Unterteilung der Vorfrage 2.3.1

Verzicht in der Berufsgruppe 3

Frage: Verzichten Sie bei der ERSTPRÜFUNG der BU auf die abstrakte Verweisung in der Berufsgruppe 3?
 (= Berufe, die immer eine körperliche Tätigkeit erfordern. Im Allgemeinen mit größerer Komponente im Bereich Heben/Tragen oder mit Zwangshaltung)
 Erläuterung: BG 3: Berufe, die immer eine körperliche Tätigkeit erfordern. Im Allgemeinen mit größerer Komponente im Bereich Heben/Tragen oder mit Zwangshaltung.

Antwort: **Ja**

2.3.1.3 Verweisung - Unterteilung der Vorfrage 2.3.1

Verzicht in der Berufsgruppe 4

Frage: Verzichten Sie bei der ERSTPRÜFUNG der BU auf die abstrakte Verweisung in der Berufsgruppe 4?
 (= Berufe mit starker körperlicher Beanspruchung und/oder erhöhter Unfallgefährdung und/oder Arbeiten in körperlicher Zwangshaltung).
 Erläuterung: BG 4 (BG = Berufsgruppe): Berufe mit starker körperlicher Beanspruchung und/oder erhöhter Unfallgefährdung und/oder Arbeiten in körperlicher Zwangshaltung.

Antwort: **Ja**

N (Nürnberger); BUZ 2013-C+Rd

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Zusatz-/ Individualvereinbarung BR / trixi®

78/245

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG	2617/28
Versich. Person:	Mustermann Erika	Geburtsdatum: 31.07.1996
iv-Anfordg.datum:	31.07.2014	Vertragsbeginn: 01.08.2014

2.3.1.4 Verweisung - Sonderfall "Restlaufzeit"

Verzicht ab dem 55. Lebensjahr

Frage: Verzichten Sie bei der ERSTPRÜFUNG der BU unabhängig von der Berufsgruppe immer auf die abstrakte Verweisung ab dem 55. Lebensjahr?

Erläuterung: Im Falle einer Antwort "Nein" in den vorangehenden Fragen (2.3.1.1, 2.3.1.2, 2.3.1.3) kann der Versicherer dennoch auf die "abstrakte Verweisung" ab dem 55. Lebensjahr verzichten. Sofern in den beiden (!) vorangehenden Fragen mit "Ja" geantwortet wurde, ist die hier gestellte Frage als Folge immer mit "Ja" zu beantworten.

Antwort: **Ja**

2.3.2 Abstrakte Verweisung - "NICHT körperlich" tätig

Verweisung in einen nicht ausgeübten Beruf

Frage: Verzichten Sie bei der ERSTPRÜFUNG der BU auf die abstrakte Verweisung – bei vorwiegend kaufmännischen oder vorwiegend nicht "körperlich tätigen" Berufen?

Hinweis: Bitte Ausnahmen angeben, wenn nicht mit einem eindeutigen "Ja" geantwortet werden kann. Beispiele für Ausnahmen: Verzicht erst ab einem bestimmten Lebensalter der versicherten Person oder wenn nur noch eine geringe Restdauer des Vertrages besteht.

Erläuterung: Die abstrakte Verweisung ist (im Gegensatz zu der in Frage 2.4 behandelten konkreten Verweisung) eine Verweisung auf einen nicht ausgeübten Beruf. Das heißt, auf eine Tätigkeit, die der Versicherte nach seiner Ausbildung und seinen Fähigkeiten ausüben kann und diese Tätigkeit seiner bisherigen Lebensstellung entspricht. Abzustellen ist nur auf diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten des Versicherten, die er bis zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles erworben hat.

Hinweis 1: Zu beachten ist auch Frage 2.6: Auch wenn der Versicherer bei der Erstprüfung der BU auf eine abstrakte Verweisung verzichtet, macht er eventuell von der abstrakten Verweisung bei der Nachprüfung der BU (also wenn der Leistungsfall bereits eingetreten ist) Gebrauch.

Hinweis 2: Problematisch ist, dass die BU-Bedingungen die Begriffe "abstrakte" (vgl. 2.3 ff.) und "konkrete" Verweisung oft nicht kennen. Die Formulierungen "Verweisung in einen bisher nicht ausgeübten, gleichwertigen Beruf" (abstrakte Verweisung) oder „auf eine andere konkret ausgeübte Tätigkeit“ (konkrete Verweisung) sind klarer.

Hinweis 3: Gemäß § 172 (3) VVG muss der Versicherer eine Verweisklausel vereinbaren, wenn er sich darauf berufen will. Auch nach dem neuen gesetzlichen Leitbild ist eine solche Vereinbarung zulässig.

Antwort: **Ja**

Ja, kompletter Verzicht auf die abstrakte Verweisung.

2.3.3 Abstrakte Verweisung - vorwiegend körperlich tätig

Verweisung in einen nicht ausgeübten Beruf

Frage: Verzichten Sie bei der ERSTPRÜFUNG der BU auf die abstrakte Verweisung – bei vorwiegend "körperlich tätigen" Berufen?

Hinweis: Bitte die Ausnahmen angeben, wenn nicht mit einem eindeutigen "Ja" geantwortet werden kann. Beispiele für Ausnahmen: Ab einem bestimmten Lebensalter der versicherten Person oder wenn nur noch eine geringe Restlaufzeit des Vertrages besteht.

Erläuterung: Siehe Vorfrage 2.3.2.

Antwort: **Ja**

Ja, kompletter Verzicht auf die abstrakte Verweisung.

N (Nürnberger); BUZ 2013-C+Rd

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Zusatz-/ Individualvereinbarung BR / trixi®

78/245

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG	2617/28
Versich. Person:	Mustermann Erika	Geburtsdatum: 31.07.1996
iv-Anfordg.datum:	31.07.2014	Vertragsbeginn: 01.08.2014

2.4.1 Verzicht auf konkrete Verweisung

Verweisung in einen tatsächlich ausgeübten Beruf

Frage: Verzichten Sie bei der ERSTPRÜFUNG auf die konkrete Verweisung in einen bis zum Eintritt der BU nicht ausgeübten, aber danach bis zum Zeitpunkt der Leistungsprüfung bereits tatsächlich ausgeübten, gleichwertigen Beruf?

Hinweis 1: Bitte die Ausnahmen in der Frage 2.4.2 angeben, wenn nicht mit einem eindeutigen "Ja" geantwortet werden kann.

Hinweis 2: In dieser Konstellation fallen faktisch Erstprüfung und Nachprüfung zusammen, weil z. B. der BU Fall vom VN verspätet gemeldet wurde.

Erläuterung: Die konkrete Verweisung ist (im Gegensatz zu der in Frage 2.3 ff. behandelten abstrakten Verweisung) eine Verweisung auf einen tatsächlich ausgeübten Beruf. Das heißt, auf eine Tätigkeit, die der Versicherte zum Zeitpunkt der Leistungsprüfung tatsächlich ausübt. Auch dieser tatsächlich ausgeübte Beruf muss seiner Ausbildung und seinen Fähigkeiten sowie seiner bisherigen Lebensstellung entsprechen.

Hinweis 1: Zu beachten ist auch Frage 2.6: Auch wenn der Versicherer beim Eintritt der BU auf eine konkrete Verweisung verzichtet, macht er davon bei der Nachprüfung der BU (also wenn der Leistungsfall bereits eingetreten ist) grundsätzlich Gebrauch.

Hinweis 2: Gemäß § 172 (3) VVG muss der Versicherer eine Verweisklausel vereinbaren, wenn er sich darauf berufen will. Auch nach dem neuen gesetzlichen Leitbild ist eine solche Vereinbarung zulässig.

Hinweis 3: Problematisch ist, dass die BU-Bedingungen die Begriffe "abstrakte" (vgl. 2.3 ff.) und "konkrete" Verweisung oft nicht kennen. Die Formulierungen "Verweisung in einen bisher nicht ausgeübten, gleichwertigen Beruf" (abstrakte Verweisung) oder „auf eine andere konkret ausgeübte Tätigkeit“ (konkrete Verweisung) sind klarer.

Antwort: **Nein**

2.4.2 Verzicht auf konkrete Verweisung - teilweise

Verweisung in einen tatsächlich ausgeübten Beruf - teilweiser Verzicht

Frage: Wenn Frage 2.4.1 (vollständiger Verzicht) mit "Nein" beantwortet wurde:

I. Geben Sie die Fälle an, in denen Sie auf die konkrete Verweisung verzichten.

II. Geben Sie die Fälle an, in denen Sie auf die konkrete Verweisung nicht verzichten.

Beispiele: Ab einem bestimmten Lebensalter der versicherten Person oder wenn nur noch eine geringe Restlaufzeit des Vertrages besteht.

Erläuterung: Siehe Vorfrage 2.4.1.

Antwort: **Keine Verweisung bei konkret ausgeübter neuer Tätigkeit, wenn der neue Beruf nicht:
- aufgrund der Ausbildung und Erfahrung ausgeübt wird
- der bisherigen Lebensstellung (soziales Ansehen, Einkommen) entspricht und - aufgrund der gesundheitlichen Verhältnisse ausgeübt werden kann.**

2.5.1 Vorübergehende Unterbrechung

Erhalt des Versicherungsschutzes

Frage: Bleibt der Versicherungsschutz für die zuletzt ausgeübte Tätigkeit bei einer vorübergehenden Unterbrechung der Berufstätigkeit erhalten?

Erläuterung: Bei einer vorübergehenden Unterbrechung gibt der Versicherte seine Erwerbstätigkeit nicht bewusst und gewollt auf, sondern unterbricht diese lediglich.

Beispiele für eine vorübergehende Unterbrechung: Mutterschutz, Erziehungsurlaub, Eigenkündigung des Arbeitsverhältnisses, Arbeitsunfähigkeit, ungewollte Arbeitslosigkeit. Eine vorübergehende Unterbrechung der Berufstätigkeit kann jedoch in ein Ausscheiden aus dem Berufsleben übergehen.

Der Versicherte ist aus dem Berufsleben ausgeschieden, wenn er jegliche berufliche Tätigkeit bewusst und gewollt aufgegeben hat oder wenn die Zeitspanne zwischen der Beendigung der früheren Tätigkeit und dem Versicherungsfall so groß ist, dass der Versicherte sie fachlich gar nicht mehr fortführen könnte (vgl. Frage 2.5.2).

Antwort: **Ja**

N (Nürnberger); BUZ 2013-C+Rd

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Zusatz-/ Individualvereinbarung BR / trixi®

78/245

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG		2617/28
Versich. Person:	Mustermann Erika	Geburtsdatum:	31.07.1996
iv-Anfordg.datum:	31.07.2014	Vertragsbeginn:	01.08.2014

2.5.2 Ausscheiden aus dem Berufsleben

Frist bei Beurteilung der BU

Frage: Wenn der Versicherte aus dem Berufsleben ausgeschieden ist:
Nach wie vielen Jahren stellen Sie bei der Prüfung der BU nicht mehr auf die vor dem Ausscheiden zuletzt konkret ausgeübte Tätigkeit ab, sondern nur noch auf die vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten?
a) nach mehr als 3 Jahren
b) nach mehr als 5 Jahren
c) nach mehr als 10 Jahren
d) Sonstiges: (bitte angeben)

Erläuterung: Ist der Versicherte aus dem Berufsleben ausgeschieden, stellen die meisten Versicherer bei der Prüfung der BU nicht mehr auf die zuletzt konkret ausgeübte Tätigkeit ab, sondern nur noch auf die vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Dies hat zur Folge, dass der Versicherte abstrakt auf eine Tätigkeit verwiesen werden kann, die er aufgrund seiner Kenntnisse und Fähigkeiten ausüben kann und die seiner Lebensstellung entspricht. Einige Versicherer sehen eine „Schonfrist“ vor, vor deren Ablauf nur auf die zuletzt konkret ausgeübte Tätigkeit abgestellt wird. Der Versicherte bleibt in diesem Zeitraum von einer abstrakten Verweisung verschont. Je länger diese Frist ist, desto vorteilhafter ist die Regelung für den Versicherten.

Antwort: **b) nach mehr als 5 Jahren.**

2.6 NACHPRÜFUNG der BU

Andere Verweisungsregeln als bei der Erstprüfung der BU

Frage: Gelten bei der NACHPRÜFUNG der BU die gleichen Verweisungsregeln wie bei der Erstprüfung der BU? Unterschiede bitte angeben (z.B. Berücksichtigung nachträglich neu erworbener beruflicher Fähigkeiten).

Erläuterung: Unterschiede kann es insbesondere dann geben, wenn der Versicherte nach dem Eintritt der Berufsunfähigkeit einen völlig neuen Beruf tatsächlich ausübt (konkrete Verweisung), z.B. nach einer erfolgreichen Umschulung in einen Beruf, der seiner Ausbildung und seinen Fähigkeiten sowie seiner bisherigen Lebensstellung entspricht.

Antwort: **Ja.**

2.7.1 Obliegenheiten des VN

Obliegenheiten nach Anerkennung des BU- Falles

Frage: Welche Verpflichtungen hat ein VN nach Anerkennung eines BU- Leistungsanspruches?

Hinweis:

Die Leistung der BU-Rente wird nicht allein dadurch beendet, dass der VN den Wegfall der Voraussetzungen meldet. Vielmehr ist es die Pflicht des VU, diese neue Situation zu prüfen. Verzichtet der Versicherer auf die Meldung des Gesundheitszustandes, so bitten wir um Mitteilung, in welchen Zeiträumen die sogenannte „Nachprüfung“ erfolgt.

Erläuterung: Durch die Meldung des VN einer Besserung des Gesundheitszustandes oder der Aufnahme einer Tätigkeit entfällt nicht bereits die Leistung.

Grund: Die Pflicht des Versicherers ist die Nachprüfung.

Den VN kann z.B. die Obliegenheit treffen, detailliert anzuzeigen, wenn sich sein Gesundheitszustand verbessert oder er – bei Vereinbarung einer Verweisung - eine andere Tätigkeit aufnimmt.

Verletzt der VN eine solche Obliegenheit kann der Versicherungsvertrag in der Regel nicht gekündigt werden. Der Versicherer kann allerdings bei Verletzung dieser Pflichten für den Zeitraum leistungsfrei werden, für den die Voraussetzungen zur Zahlung der BU-Rente weggefallen sind.

Antwort: **Der Versicherungsnehmer muss eine Wiederaufnahme/Änderung der Tätigkeit bzw. Minderung der Berufsunfähigkeit/Pflegebedürftigkeit der Nürnberger anzeigen.**

2.7.2 Obliegenheiten des VN

Kündigung bei Obliegenheitsverletzung

Frage: Können Sie als VU den gesamten Versicherungsvertrag kündigen, wenn eine dieser Obliegenheiten verletzt wurde?

Antwort: **Nein**

N (Nürnberger); BUZ 2013-C+Rd

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Zusatz-/ Individualvereinbarung BR / trixi®

78/245

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG	2617/28
Versich. Person:	Mustermann Erika	Geburtsdatum: 31.07.1996
iv-Anfordg.datum:	31.07.2014	Vertragsbeginn: 01.08.2014

3.0 Kapitel-Unterteilung bei Schülern

Redaktionelle Hinweise zum Aufbau des Kapitels 3

Frage: Kapitel 3.1 betrifft allgemeine Fragen der BU bei Schülern. Unter anderem werden Fragen gestellt, die den Beginn und die Höchstsumme der Versicherung sowie die Verweisung der Schüler betreffen.

Kapitel 3.2 betrifft die Fragen, was nach Beendigung der Schulausbildung mit der BU Absicherung passiert. Ob diese automatisch in einen BU- oder EU-Schutz übergeht, oder eine Umtauschoption in eine andere BU-Absicherung ausgeübt werden muss, muss in jeder Detailfrage nachgelesen werden.

3.3: Tarifwahl bei Schülern:

Werden von einem VU 2 Tarife angeboten (z.B. normale BU und BU mit verbesserten Bedingungen), so muss dies grundsätzlich bereits bei Abschluss der Schüler-BU und bei der „iv-Anforderung“ berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn nach Beendigung der Schulzeit der leistungsstärkere Tarif gelten soll (vgl. Fragen 3.2.1 und 3.2.3).

Erläuterung: Nur redaktioneller Hinweis für den Versicherungsnehmer - keine Fragestellung an den Versicherer.

Antwort: **Die redaktionellen Hinweise des Herstellers in diesem Kapitel (=3.0) sollen den Beratern und Versicherungsnehmern als Hilfestellung dienen, sie sind nicht mit den Versicherern abgestimmt und somit nicht Gegenstand der vertraglich vereinbarten "iv".**

3.1.1 BU bei Schülern

Beginn des Versicherungsschutzes

Frage: Ist der Schüler ab dem 1. Tag der Einschulung gegen die Schulunfähigkeit versichert?

Erläuterung: Schulunfähigkeit ist die „Unfähigkeit, regelmäßig an einem regulären Schulunterricht teilzunehmen“ (zumindest: Grundschule, Hauptschule). Maßgeblich hierfür sind ausschließlich medizinische Gründe.

(Redaktioneller Hinweis zur Bewertung dieser Frage:

"Ja" = Schulunfähigkeit ab dem 1. Tag der Einschulung.

"Nicht eindeutig" = versichert ist die Berufsunfähigkeit, nicht die Schulunfähigkeit.

"Nein" = es ist weder die Schulunfähigkeit, noch die Berufsunfähigkeit versichert.)

Antwort: **(keine Antwort)**

Schüler sind in dem Tarif SBU/IBU2700DC, SBU/IBU2700C, BUZ2013C+Rd bzw. BUZ2013C nicht versicherbar. Eine Schulunfähigkeitsversicherung kann aber bei anderen Tarifen der NÜRNBERGER Lebensversicherung AG abgeschlossen werden.

3.1.2 BU bei Schülern

Später beginnender Versicherungsschutz

Frage: Ist der Schüler ab dem Beginn der gesetzlichen Schulpflicht gegen die Schulunfähigkeit versichert?

Wenn „Nein“, dann bitte den genauen Zeitpunkt angeben.

Hinweis:

Wurde bereits die Vorfrage (3.1.1) mit „Ja“ beantwortet, dann gilt in dieser Frage ebenfalls „Ja“.

Erläuterung: siehe Frage 3.1.1

Antwort: **(keine Antwort)**

Schüler sind in dem Tarif SBU/IBU2700DC, SBU/IBU2700C, BUZ2013C+Rd bzw. BUZ2013C nicht versicherbar. Eine Schulunfähigkeitsversicherung kann aber bei anderen Tarifen der NÜRNBERGER Lebensversicherung AG abgeschlossen werden.

3.1.3 BU bei Schülern

Höchstsumme

Frage: Bis zu welcher maximalen Rente (jährlich) können Schüler versichert werden?

Antwort: **(keine Betragsangabe)**

Schüler sind in dem Tarif SBU/IBU2700DC, SBU/IBU2700C, BUZ2013C+Rd bzw. BUZ2013C nicht versicherbar. Eine Schulunfähigkeitsversicherung kann aber bei anderen Tarifen der NÜRNBERGER Lebensversicherung AG abgeschlossen werden.

N (Nürnberger); BUZ 2013-C+Rd

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Zusatz-/ Individualvereinbarung BR / trixi®

78/245

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG	2617/28
Versich. Person:	Mustermann Erika	Geburtsdatum: 31.07.1996
iv-Anfordg.datum:	31.07.2014	Vertragsbeginn: 01.08.2014

3.1.4 BU bei Schülern

Verweisung

Frage: Gelten die allgemeinen Verweisungsregeln (Fragegruppe 2)
 a) für die Schulunfähigkeits-Versicherung (Abk.: „SU“) während der Schulausbildung?
 b) nach der Schulausbildung, wenn die versicherte Person ihre „SU“ in eine BU-Versicherung umtauscht oder diese automatisch in eine BU-Versicherung übergeht?
 Bitte geben Sie die eventuell unterschiedlichen Verweisungsregeln an.

Antwort: **Schüler sind in dem Tarif SBU/IBU2700DC, SBU/IBU2700C, BUZ2013C+Rd bzw. BUZ2013C nicht versicherbar. Eine Schulunfähigkeitsversicherung kann aber bei anderen Tarifen der NÜRNBERGER Lebensversicherung AG abgeschlossen werden.**

3.2.1 BU bei Schülern / Schulunfähigkeit

Übergang : Automatischer Übergang von SU- in BU-Schutz

Frage: Geht der SU-Schutz nach der abgeschlossenen Schulausbildung AUTOMATISCH in den BU-Schutz bis zum Ablauf des Versicherungsvertrages (bis zum 60./65./67. Lebensjahr) über, so wie er hier in dieser iv-individualvereinbarung® beschrieben ist?

Hinweis: Bitte geben Sie eventuelle Einschränkungen an (z.B. kein Verzicht auf abstrakte Verweisung; Beschränkung der Höhe und Dauer; kürzere Vertragslaufzeiten trotz automatischen Übergangs; erneute Gesundheitsprüfung): Die Frage wird dann als keine eindeutige „Ja-Nein-Antwort“ bewertet.

Erläuterung: Automatischer Übergang bedeutet u.a., dass keine erneute Gesundheitsprüfung stattfindet und keine Umtauschoption ausgeübt werden muss. Bei der Antwort „Nein“ muss die Frage in 3.2.3 zu der Umtauschoption immer beantwortet werden.

Antwort: **(keine Antwort)**
Schüler sind in dem Tarif SBU/IBU2700DC, SBU/IBU2700C, BUZ2013C+Rd bzw. BUZ2013C nicht versicherbar. Eine Schulunfähigkeitsversicherung kann aber bei anderen Tarifen der NÜRNBERGER Lebensversicherung AG abgeschlossen werden.

3.2.2 BU bei Schülern / Schulunfähigkeit

Übergang : Automatischer Übergang von SU- in EU-Schutz

Frage: Geht der SU-Schutz nach der abgeschlossenen Schulausbildung AUTOMATISCH in einen EU-Schutz bis zum Ablauf des Versicherungsvertrages (bis zum 60./65./67. Lebensjahr) über?

Geben Sie eventuelle Einschränkungen an: z.B. Beschränkung der Höhe und Dauer; kürzere Vertragslaufzeiten trotz automatischen Übergangs (Hinweis: die Frage wird dann als keine eindeutige „Ja-Nein-Antwort“ bewertet.)

Antwort: **(keine Antwort)**
Schüler sind in dem Tarif SBU/IBU2700DC, SBU/IBU2700C, BUZ2013C+Rd bzw. BUZ2013C nicht versicherbar. Eine Schulunfähigkeitsversicherung kann aber bei anderen Tarifen der NÜRNBERGER Lebensversicherung AG abgeschlossen werden.

3.2.3 BU bei Schülern / Schulunfähigkeit

Übergang: Umtauschoption nach Ende der Schulausbildung

Frage: Gibt es nach der Beendigung der Schulausbildung eine Umtauschoption in eine andere BU-Absicherung? Bitte geben Sie eventuelle Einschränkungen an. Beispiele:

- a) Ausübung der Umtauschoption nur innerhalb eines bestimmten Zeitraums: bitte angeben
- b) Beschränkungen der Höhe und Dauer
- c) erneute Gesundheitsprüfung
- d) Umtauschrecht nur in eine BU-Versicherung ohne den Verzicht des Versicherers auf die abstrakte Verweisung
- e) Wartezeiten nach dem Umtausch: bitte angeben
- f) Sonstiges

Antwort: **Schüler sind in dem Tarif SBU/IBU2700DC, SBU/IBU2700C, BUZ2013C+Rd bzw. BUZ2013C nicht versicherbar. Eine Schulunfähigkeitsversicherung kann aber bei anderen Tarifen der NÜRNBERGER Lebensversicherung AG abgeschlossen werden.**

N (Nürnberger); BUZ 2013-C+Rd

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Zusatz-/ Individualvereinbarung BR / trixi®

78/245

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG		2617/28
Versich. Person:	Mustermann Erika	Geburtsdatum:	31.07.1996
iv-Anfordg.datum:	31.07.2014	Vertragsbeginn:	01.08.2014

3.2.4 BU bei Schülern / Schulunfähigkeit

Bezugsdauer der SU-Rente im Leistungsfall

Frage: Wenn Sie Versicherungsschutz für Schüler gewähren und der Leistungsfall während der Schulausbildung eingetreten ist: Wann endet dann die Rentenleistung bei Schülern?

- Vorgegebenes Ende – bitte diesen Zeitpunkt genau angeben:
- Vertragliche Leistungsdauer – bitte diesen Zeitpunkt genau angeben:
- Sonstiges

Hinweis: Bitte nicht auf die AVB = Allgemeine Versicherungsbedingungen verweisen!

Erläuterung: Die Voraussetzungen für den Bezug der Rente können jederzeit wieder entfallen. Beispiele: Die deutliche Verbesserung der gesundheitlichen Beeinträchtigung, neu erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten (vgl. auch Fragengruppe 2.6 / Nachprüfung der BU).

Antwort: **Schüler sind in dem Tarif SBU/IBU2700DC, SBU/IBU2700C, BUZ2013C+Rd bzw. BUZ2013C nicht versicherbar. Eine Schulunfähigkeitsversicherung kann aber bei anderen Tarifen der NÜRNBERGER Lebensversicherung AG abgeschlossen werden.**

3.2.5 BU bei Schülern / Schulunfähigkeit

Leistung: Übergang von SU- in EU-Rente

Frage: Wenn der Schüler im Rahmen der Schulunfähigkeits-Versicherung SU-Rente bezogen hat und die Leistungsdauer (vgl. Vorfrage) beendet ist: Wandelt sich die Rentenleistung bei Schülern zu einem bestimmten Zeitpunkt (zumindest) automatisch in eine EU-Rentenleistung um?

Zusatzfragen:

- Wenn „Ja“: Geben Sie bitte den Zeitpunkt der Umwandlung an.
- Sofern eine Höchstleistungsdauer für die EU-Rente besteht, geben Sie diese bitte an.
- Bitte geben Sie eventuelle Einschränkungen an.

Hinweis: Geht die BU-Rente nicht automatisch, sondern erst nach einer Prüfung der Erwerbsunfähigkeit in eine EU-Rente über, wird die Antwort als keine eindeutige „Ja-Nein-Antwort“ bewertet.

Erläuterung: Tritt bei einem versicherten Schüler während der Schulausbildung ein Leistungsfall ein, so bezieht der Schüler bis zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Rente. Gefragt ist nun, ob dieser Schüler nach Ablauf dieser Leistungsdauer (vgl. Vorfrage) automatisch eine EU-Rente bekommt, sofern die Voraussetzungen für die EU-Rente erfüllt sind. Wichtiger Hinweis: Bei der BU bezieht sich die Leistungsprüfung nur auf den tatsächlich ausgeübten Beruf – oder auf einen (direkt) vergleichbaren Beruf. In der EU ist die Leistungsprüfung sehr viel strenger. Die EU-Rente wird nur gezahlt, wenn der VN tatsächlich erwerbsunfähig ist, d.h. der VN muss dauerhaft außerstande sein, IRGENDNEINE (!) Erwerbstätigkeit von weniger als 3 Stunden täglich nachzugehen.

Antwort: **(keine Antwort)**
Schüler sind in dem Tarif SBU/IBU2700DC, SBU/IBU2700C, BUZ2013C+Rd bzw. BUZ2013C nicht versicherbar. Eine Schulunfähigkeitsversicherung kann aber bei anderen Tarifen der NÜRNBERGER Lebensversicherung AG abgeschlossen werden.

N (Nürnberger); BUZ 2013-C+Rd

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Zusatz-/ Individualvereinbarung BR / trixi®

78/245

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG	2617/28
Versich. Person:	Mustermann Erika	Geburtsdatum: 31.07.1996
iv-Anfordg.datum:	31.07.2014	Vertragsbeginn: 01.08.2014

4.0 Kapitel-Unterteilung bei Auszubildenden/Azubis Redaktionelle Hinweise zum Aufbau des Kapitels 4

Frage: Kapitel 4.1 betrifft allgemeine Fragen, die sowohl die "Ausbildungsunfähigkeits-BU" (= 4.2) als auch die "BU im Zielberuf" (= 4.3) betreffen.

Kapitel 4.2 betrifft nur das Produkt „Ausbildungsunfähigkeits- BU“. Gegen BU versichert ist hier grundsätzlich die "Fähigkeit, die begonnene Ausbildung zu beenden". Oder für den Fall, dass die BU in der Ausbildungszeit eingetreten ist, eine Ersatz-Ausbildung zu beenden. Der Beruf des Auszubildenden ist zugleich die „Tätigkeit des Auszubildenden“. Nach dem Ende der Ausbildung gelten Regeln und Optionen, die in Kapitel 4.2 abgefragt werden.

Kapitel 4.3 betrifft nur das Produkt "BU im Zielberuf". Gegen BU versichert sein sollen hier neben der "Fähigkeit, die Ausbildung zu beenden" grundsätzlich auch die Berufe, die ein Auszubildender in der Zukunft bis zum Ablauf des Versicherungsvertrages (z. B. bis zum 60./65./67. Lebensjahr) einmal ausüben möchte. Der Auszubildende wird „fiktiv“ so gestellt, als ob er die Ausbildung bereits beendet hätte. Ob der angebotene bzw. ausgewählte Tarif diese Leistung tatsächlich beinhaltet, muss in jeder Detailfrage einzeln nachgelesen werden.

Ob im konkreten Einzelfall für den VN (genauer: die versicherte Person) die "Ausbildungsunfähigkeits- BU" (= 4.2) oder die "BU im Zielberuf" (= 4.3) sinnvoller ist, kann nur im Einzelfall geprüft werden.

Erläuterung: Nur redaktioneller Hinweis für den Versicherungsnehmer - keine Fragestellung an den Versicherer.

Antwort: **Die redaktionellen Hinweise des Herstellers in diesem Kapitel (= 4.0) sollen den Beratern und Versicherungsnehmern als Hilfestellung dienen, sie sind nicht mit den Versicherern abgestimmt und somit nicht Gegenstand der vertraglich vereinbarten "iv".**

4.1.1.1 Azubi / Ausbildungsunfähigkeit BU-Schutz ab dem 1. Tag

Frage: Ist der Auszubildende ab dem 1. Tag der Ausbildung gegen die Unfähigkeit versichert, die Ausbildung zu beenden?

Erläuterung: Gefragt ist der Schutz in der BU gegen „Unfähigkeit, die Ausbildung zu beenden“. Insofern ist der Beruf des Auszubildenden zugleich die „Tätigkeit des Auszubildenden“.

Vertiefende Fragestellungen zur „Ausbildungsunfähigkeit“ siehe Fragengruppe 4.2.

Hinweis: Gefragt ist nicht nach der bloßen EU-Absicherung (Erwerbsunfähigkeit). Wird nur die EU angeboten, so ist die Antwort immer „Nein“.

Antwort: **Ja**

4.1.1.2 Azubi / BU im Zielberuf BU-Schutz ab dem 1. Tag

Frage: Ist der Auszubildende ab dem 1. Tag der Ausbildung gegen die BU im „Zielberuf“ versichert?

Hinweis zum Zielberuf: Gefragt ist, ob als Beruf die Tätigkeit versichert ist, die nach der Ausbildung einmal ergriffen werden soll.

Erläuterung: Zielberuf heißt: Der Auszubildende wird „fiktiv“ so gestellt, als ob er die Ausbildung bereits beendet hätte (Beispiel: bestandene Gesellenprüfung).

Vertiefende Fragestellungen zur „BU im Zielberuf“ siehe Fragengruppe 4.3.

Hinweis: Gefragt ist nicht nach der bloßen EU-Absicherung (Erwerbsunfähigkeit). Wird nur die EU angeboten, so ist die Antwort immer „Nein“.

Antwort: **Ja**

Ja; sollte eine konkrete Verweisbarkeit zu prüfen sein, würden hierbei die aktuellen Rahmenbedingungen der versicherten Person zugrunde gelegt.

N (Nürnberger); BUZ 2013-C+Rd

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Zusatz-/ Individualvereinbarung BR / trixi®

78/245

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG	2617/28
Versich. Person:	Mustermann Erika	Geburtsdatum: 31.07.1996
iv-Anfordg.datum:	31.07.2014	Vertragsbeginn: 01.08.2014

4.1.2.1 Azubi / Ausbildungsunfähigkeit

Später beginnender BU-Schutz

Frage: Ist der Auszubildende ab bestandener Probezeit oder spätestens mit Abschluss des 1. Ausbildungsjahres gegen die Unfähigkeit, die Ausbildung zu beenden, versichert? Bitte geben sie den genauen Zeitpunkt an.

Hinweis: Später eintretende Zeitpunkte für den Eintritt des BU-Schutzes, wie z.B.: ab bestandener Zwischenprüfung oder ab dem Beginn des 3. Ausbildungsjahres - bitte unter „Hinweise und Anmerkungen des Versicherers“ vermerken.

Erläuterung: Wurde bereits die Vorfrage 4.1.1.1 (= BU-Schutz bei der Absicherung der reinen "Ausbildungsunfähigkeit" ab dem 1. Tag) mit „Ja“ beantwortet, dann ist die Antwort in dieser Frage ebenfalls „Ja“.

Antwort: **Ja**

4.1.2.2 Azubi / BU im Zielberuf

Später beginnender BU-Schutz

Frage: Ist der Auszubildende ab bestandener Probezeit oder spätestens mit Abschluss des 1. Ausbildungsjahres gegen die BU im „Zielberuf“ versichert? Bitte geben sie den genauen Zeitpunkt an.

Hinweis: Später eintretende Zeitpunkte für den Eintritt des BU-Schutzes, wie z.B.: ab bestandener Zwischenprüfung oder ab dem Beginn des 3. Ausbildungsjahres - bitte unter „Hinweise und Anmerkungen des Versicherers“ vermerken.

Erläuterung: Wurde bereits die Vorfrage 4.1.1.2 (= BU-Schutz als Absicherung des Azubi im "Zielberufes" ab dem 1. Tag) mit „Ja“ beantwortet, dann ist die Antwort in dieser Frage ebenfalls „Ja“.

Antwort: **Ja**

Ja, unter Zugrundelegung der tatsächlichen Rahmenbedingungen der versicherten Person bei ggf. erforderlicher Prüfung der konkreten Verweisbarkeit.

4.1.3 Azubi / Allgemeine Frage

Höchstsumme BU bei Azubis

Frage: Bis zu welcher maximalen Rente (jährlich) können Auszubildende versichert werden, wenn sie keine Angaben zu ihrem Einkommen machen?

Erläuterung: Bei einer BU-Versicherung ist es nicht zwingend erforderlich, dass die versicherte Person ein Einkommen aus einer Berufstätigkeit erzielt. Versichert wird nicht das Einkommen, sondern die berufliche Leistungsfähigkeit.

Antwort: **0 €**

Keine feste Begrenzung.

4.1.4.1 Azubi / Allgemeine Frage - Berufsgruppen 1-3

(BG 1-3) / Verzicht auf Verweisung

Frage: Verzichten Sie bei Auszubildenden (die nicht der BG 4 angehören) auf das Recht der "abstrakten Verweisung" (siehe Fragengruppe 2), wenn der Leistungsfall während der Ausbildung eingetreten ist?

Erläuterung: BG 1 (BG = Berufsgruppe): Berufe mit ausschließlicher Tätigkeit in Büro-, Praxis- oder Kanzlei. Im Allgemeinen fast ausschließlich sitzende oder vergleichbare (z.B. aufsichtführende) Tätigkeit.

BG 2: Berufe mit einem geringen Grad an körperlicher Tätigkeit. Im Allgemeinen kombinierte, sitzende, stehende Tätigkeit mit geringer körperlicher Komponente oder handwerkliche Berufe mit einem geringen Grad an körperlicher Tätigkeit.

BG 3: Berufe, die immer eine körperliche Tätigkeit erfordern. Im Allgemeinen mit größerer Komponente im Bereich Heben/Tragen oder mit Zwangshaltung.

Antwort: **Ja**

4.1.4.2 Azubi / Allgemeine Frage - Berufsgruppe 4

(BG 4) / Verzicht auf Verweisung

Frage: Verzichten Sie bei Auszubildenden mit starker körperlicher Tätigkeit (BG 4) auf das Recht der "abstrakten Verweisung" (siehe Fragengruppe 2), wenn der Leistungsfall während der Ausbildung eingetreten ist?

Erläuterung: BG 4 (= Berufsgruppe 4): Berufe mit starker körperlicher Beanspruchung und/oder erhöhter Unfallgefährdung und/oder Arbeiten in körperlicher Zwangshaltung.

Antwort: **Ja**

N (Nürnberger); BUZ 2013-C+Rd

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Zusatz-/ Individualvereinbarung BR / trixi®

78/245

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG	2617/28
Versich. Person:	Mustermann Erika	Geburtsdatum: 31.07.1996
iv-Anfordg.datum:	31.07.2014	Vertragsbeginn: 01.08.2014

4.1.5 Azubi / Allgemeine Frage

Temporäre Leistungsdauer

Frage: Wenn der BU- Fall eingetreten ist: Ist die Leistungsdauer der BU-Rente auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt? Bei Antwort „Ja“ bitte die maximale Leistungsdauer der BU-Rente angeben:

Hinweis: Gefragt ist nach der Leistungsdauer der BU-Rente. Nach der Leistungsdauer einer möglicherweise im Anschluss an die BU-Rente folgenden EU-Rente wird hier nicht gefragt.

Antwort: **Nein**

4.2.1 Azubi / Ausbildungsunfähigkeit

Übergang: Automatischer Übergang von BU- in BU-Schutz

Frage: Geht der BU-Schutz der „Ausbildungsunfähigkeit“ nach der abgeschlossenen Berufsausbildung AUTOMATISCH in einen dauerhaften BU-Schutz bis zum Ablauf des Versicherungsvertrages (bis zum 60./65./67. Lebensjahr) über?

Hinweis: Bitte geben Sie eventuelle Einschränkungen an (z.B. kein Verzicht auf abstrakte Verweisung; Beschränkung der Höhe und Dauer; kürzere Vertragslaufzeiten trotz automatischen Übergangs; erneute Gesundheitsprüfung); die Frage wird dann als keine eindeutige „Ja-Nein-Antwort“ bewertet.

Erläuterung: Automatischer Übergang bedeutet u.a., dass keine erneute Gesundheitsprüfung stattfindet und keine Umtauschoption ausgeübt werden muss. Bei der Antwort „Nein“ muss die Frage zur Umtauschoption (4.2.3) beantwortet werden.

Antwort: **Ja**

Für die gesamte Vertragslaufzeit besteht BU-Schutz.

4.2.2 Azubi / Ausbildungsunfähigkeit

Übergang : Automatischer Übergang von BU- in EU-Schutz

Frage: Geht der BU-Schutz der „Ausbildungsunfähigkeit“ nach der abgeschlossenen Berufsausbildung AUTOMATISCH in einen EU-Schutz bis zum Ablauf des Versicherungsvertrages (bis zum 60./65./67. Lebensjahr) über?

Geben Sie eventuelle Einschränkungen an: z.B. Beschränkung der Höhe und Dauer; kürzere Vertragslaufzeiten trotz automatischen Übergangs (Hinweis: die Frage wird dann als keine eindeutige „Ja-Nein-Antwort“ bewertet).

Antwort: **Nein**

Nein, da ein voller BU-Schutz ab dem ersten Tag der Ausbildung besteht.

4.2.3 Azubi / Ausbildungsunfähigkeit

Übergang: Umtauschoption nach Ausbildungsende

Frage: Gibt es nach der Beendigung der Ausbildung eine Umtauschoption in eine dauerhafte BU-Absicherung?

Bitte geben Sie eventuelle Einschränkungen an. Beispiele:

- Ausübung der Umtauschoption nur innerhalb eines bestimmten Zeitraums: bitte angeben
- Beschränkungen der Höhe und Dauer
- erneute Gesundheitsprüfung
- Umtauschrecht nur in eine BU-Versicherung ohne den Verzicht des Versicherers auf die abstrakte Verweisung
- Wartezeiten nach dem Umtausch: bitte angeben
- Sonstiges

Erläuterung: Siehe Frage 4.2.2.

Antwort: **Nicht erforderlich, da ab dem ersten Tag der Ausbildung voller BU-Schutz besteht.**

N (Nürnberger); BUZ 2013-C+Rd

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Zusatz-/ Individualvereinbarung BR / trixi®

78/245

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG	2617/28
Versich. Person:	Mustermann Erika	Geburtsdatum: 31.07.1996
iv-Anfordg.datum:	31.07.2014	Vertragsbeginn: 01.08.2014

4.2.4 Azubi / Ausbildungsunfähigkeit

Leistung: Bezugsdauer der Rente im Leistungsfall

- Frage: Wenn bei Auszubildenden die „Ausbildungsunfähigkeit“ abgesichert ist und der Leistungsfall während der Ausbildungszeit eingetreten ist: Wann endet dann die Rentenleistung?
- a) mit dem Ende der Ausbildung gemäß dem Ausbildungsvertrag inkl. der vertraglich möglichen Verlängerungen (z.B. wenn die Ausbildung aufgrund nicht bestandener Prüfung oder wegen Krankheit nicht innerhalb der vertraglich vorgesehenen Ausbildungszeit erfolgreich beendet werden konnte): bitte angeben
- b) mit dem Ende der Ausbildung gemäß dem Ausbildungsvertrag inkl. vorgenommener Verlängerungen zzgl. einer festen Leistungsdauer von (höchstens) x Jahren: Anzahl der Jahre bitte angeben
- c) nach Ablauf einer Höchstleistungsdauer von x Jahren: Anzahl der Jahre bitte angeben
- d) Sonstiges
- Hinweis: In der Absicherung der „AUSBILDUNGSUNFÄHIGKEIT“ wird die BU-Rente nie bis zu einem Ablaufalter 60./65./67 Lebensjahr geleistet. Die BU-Rente bis zu einem Ablaufalter 60./65./67 Lebensjahr ist nur bei einer „echten“ „BU IM ZIELBERUF“ der Fall – dies gilt aber nur dann, wenn keine Leistungseinschränkungen vorgesehen sind oder Optionen ausgeübt werden müssen.
- Erläuterung: Die Voraussetzungen für den Bezug der Rente können über den Weg der Nachprüfung entfallen. Beispiele: Die deutliche Verbesserung der gesundheitlichen Beeinträchtigung, neu erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten (vgl. Frage 2.6 Nachprüfung der BU).
- Antwort: **Voller BU-Schutz ab dem ersten Tag der Ausbildung bis zum Ende der vereinbarten Leistungsdauer.**

4.2.5 Azubi / Ausbildungsunfähigkeit

Leistung: Übergang von BU- in EU-Rente

- Frage: Wenn der Auszubildende im Rahmen der Ausbildungsunfähigkeits-Versicherung BU-Rente bezogen hat und die Leistungsdauer (vgl. Vorfrage) beendet ist: Wandelt sich die Rente bei Auszubildenden zu einem bestimmten Zeitpunkt (zumindest) automatisch in eine EU-Rente um?
- Zusatzfragen:
- a) Wenn „Ja“: Geben Sie bitte den Zeitpunkt der Umwandlung an.
- b) Sofern eine Höchstleistungsdauer für die EU-Rente besteht, geben Sie diese bitte an.
- c) Bitte geben Sie eventuelle Einschränkungen an.
- Hinweis: Geht die BU-Rente nicht automatisch sondern nach einer Prüfung der Erwerbsunfähigkeit in eine EU-Rente über, wird die Antwort als keine eindeutige „Ja-Nein-Antwort“ bewertet.
- Erläuterung: Tritt bei einem versicherten Auszubildenden während der Ausbildung ein Leistungsfall auf, bezieht er für einen bestimmten Zeitraum eine BU-Rente. Gefragt ist nun, ob dieser Auszubildende nach Ablauf der Leistungsdauer automatisch eine EU-Rente bekommt.
- Wichtiger Hinweis: Bei der BU bezieht sich die Leistungsprüfung nur auf den tatsächlich ausgeübten Beruf – oder auf einen (direkt) vergleichbaren Beruf.
- In der EU ist die Leistungsprüfung sehr viel strenger. Die EU-Rente wird nur gezahlt, wenn der VN tatsächlich erwerbsunfähig ist, d.h. der VN muss dauerhaft außerstande sein, IRGEND EINE (!) Erwerbstätigkeit von weniger als 3 Stunden täglich nachzugehen.
- Antwort: **Nein**
Nicht erforderlich, da voller BU-Schutz ab dem ersten Tag der Ausbildung während der gesamten vereinbarten Versicherungsdauer besteht.

4.3.1 Azubi / BU im Zielberuf

Fortführen des BU-Schutzes nach Ausbildungsabschluss

- Frage: Wird der BU-Schutz „im Zielberuf“ nach der abgeschlossenen Berufsausbildung automatisch und unverändert als BU-Schutz im tatsächlich ausgeübten Beruf bis zum Ablauf des Versicherungsvertrages (bis zum 60./65./67. Lebensjahr) fortgeführt?
- Erläuterung: Bei der Antwort „Nein“ muss die Frage in 4.3.2 zu der Umtauschoption immer beantwortet werden. Die Frage 4.3.2 kann mit „keine Einschränkungen“ beantwortet werden.
- Antwort: **Ja**

N (Nürnberger); BUZ 2013-C+Rd

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Zusatz-/ Individualvereinbarung BR / trixi®

78/245

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG	2617/28
Versich. Person:	Mustermann Erika	Geburtsdatum: 31.07.1996
iv-Anfordg.datum:	31.07.2014	Vertragsbeginn: 01.08.2014

4.3.2 Azubi / BU im Zielberuf**Übergang: Umtauschoption nach Ausbildungsende**

- Frage: Wenn die Frage 4.3.1 mit „Nein“ beantwortet wurde: Gibt es nach der Beendigung der Ausbildung eine Umtauschoption in eine dauerhafte BU-Absicherung? Bitte geben Sie eventuelle Einschränkungen an:
- a) Ausübung der Umtauschoption nur innerhalb eines bestimmten Zeitraums: bitte angeben
 - b) Beschränkungen der Höhe und Dauer
 - c) erneute Gesundheitsprüfung
 - d) Umtauschrecht nur in eine BU-Versicherung ohne den Verzicht des Versicherers auf abstrakte Verweisung
 - e) Wartezeiten nach dem Umtausch
 - f) Sonstiges

Erläuterung: Eine „BU im Zielberuf“ wird nach Ausbildungsabschluss automatisch ohne Änderung der Leistungen als BU im tatsächlich ausgeübten Beruf fortgeführt. Sobald eine Umtauschoption ausgeübt werden muss, handelt es sich nur um eine „vorübergehende“ „BU im Zielberuf“.

Antwort: **Entfällt, da Frage 4.3.1 mit "Ja" beantwortet wurde.**

4.3.3 Azubi / BU im Zielberuf**Leistungsprüfung bei Ausbildungswechsel**

- Frage: Wie erfolgt die Leistungsprüfung des im Antrag angegebenen Zielberufs, wenn der Azubi seine Ausbildung wechselt?
- a) Erfolgt dann die Prüfung der BU dennoch nach dem im Antrag angegebenen „Zielberuf“?
 - b) Oder gilt dann automatisch der neue „Zielberuf“ in der neuen Ausbildung?

Antwort: **Es gilt automatisch die neue Ausbildung/der neue Zielberuf, es sei denn, der Wechsel wäre aus spekulativen Gründen erfolgt.**

4.3.4 Azubi / BU im Zielberuf**Nachmeldepflicht**

- Frage: Ist der Auszubildende zur Nachmeldung eines Wechsels der neuen Ausbildungsrichtung verpflichtet? Falls ja, geben Sie bitte die Folgen einer Meldepflichtverletzung an.

Antwort: **Nein**

4.3.5 Azubi / BU im Zielberuf**Definition Zielberuf**

- Frage: Wie und wo definieren Sie den Begriff „Zielberuf“?

Antwort: **Wir verstehen unter den Zielberuf den jeweiligen Ausbildungsberuf.**

N (Nürnberger); BUZ 2013-C+Rd

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Zusatz-/ Individualvereinbarung BR / trixi®

78/245

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG	2617/28
Versich. Person:	Mustermann Erika	Geburtsdatum: 31.07.1996
iv-Anfordg.datum:	31.07.2014	Vertragsbeginn: 01.08.2014

5.0 Hinweise zur Kapitel-Unterteilung bei Studenten

Redaktionelle Hinweise zum Aufbau des Kapitels 5

Frage: Kapitel 5.1 betrifft allgemeine Fragen, die sowohl die "Studierunfähigkeits- BU" (= 5.2) als auch die "BU im Zielberuf" (= 5.3) betreffen.

Kapitel 5.2 betrifft nur das Produkt „Studierunfähigkeits- BU“. Gegen BU versichert ist hier grundsätzlich die "Fähigkeit, das begonnene Studium zu beenden". Oder für den Fall, dass die BU in der Studienzeit eingetreten ist, ein Ersatz-Studium zu beenden. Der Beruf des Studenten ist zugleich die „Tätigkeit des Studenten“. Nach dem Ende des Studiums gelten Regeln und Optionen, die in Kapitel 5.2 abgefragt werden.

Kapitel 5.3 betrifft nur das Produkt "BU im Zielberuf". Gegen BU versichert sein sollen hier neben der "Fähigkeit, das Studium zu beenden" grundsätzlich auch die Berufe, die ein Student in der Zukunft bis zum Ablauf des Versicherungsvertrages (z. B. bis zum 60./65./67. Lebensjahr) einmal ausüben möchte. Der Student wird „fiktiv“ so gestellt, als ob er das Studium bereits beendet hätte. Ob der angebotene bzw. ausgewählte Tarif diese Leistung tatsächlich beinhaltet, muss in jeder Detailfrage einzeln überprüft werden.

Ob im konkreten Einzelfall für den VN (genauer: die versicherte Person) die "Studierunfähigkeit" (= 5.2) oder die "BU im Zielberuf" (= 5.3) sinnvoller ist, kann nur im Einzelfall geprüft werden.

Erläuterung: Nur redaktioneller Hinweis für den Versicherungsnehmer - keine Fragestellung an den Versicherer.

Antwort: **Die redaktionellen Hinweise des Herstellers in diesem Kapitel (= 5.0) sollen den Beratern und Versicherungsnehmern als Hilfestellung dienen, sie sind nicht mit den Versicherern abgestimmt und somit nicht Gegenstand der vertraglich vereinbarten "iv".**

5.1.1.1 Student / Studierunfähigkeit

BU-Schutz ab dem 1. Tag

Frage: Ist der Student ab dem 1. Tag des Studiums gegen die Unfähigkeit versichert, das Studium zu beenden?

Erläuterung: Gefragt ist der Schutz in der BU gegen „Unfähigkeit, das Studium zu beenden“. Insofern ist der Beruf des Studenten zugleich die „Tätigkeit des Studenten“.
Vertiefende Fragestellungen zur „Studierunfähigkeit“ siehe Fragengruppe 5.2.
Hinweis: Gefragt ist nicht nach der bloßen EU-Absicherung (Erwerbsunfähigkeit). Wird nur die EU angeboten, so ist die Antwort immer „Nein“.

Antwort: **Ja**
Es besteht ab dem 1. Tag des Studiums voller BU-Schutz.

5.1.1.2 Student / BU im Zielberuf

BU-Schutz ab dem 1. Tag

Frage: Ist der Student ab dem 1. Tag des Studiums gegen die BU im „Zielberuf“ versichert?

Hinweis zum Zielberuf: Gefragt ist, ob als Beruf die Tätigkeit versichert ist, die nach dem Studium einmal ergriffen werden soll.

Erläuterung: Zielberuf heißt: Der Student wird „fiktiv“ so gestellt, als ob er das Studium bereits beendet hätte.

Vertiefende Fragestellungen zur „BU im Zielberuf“ siehe Fragengruppe 5.3.

Hinweis: Gefragt ist nicht nach der bloßen EU-Absicherung (Erwerbsunfähigkeit). Wird nur die EU angeboten, so ist die Antwort immer „Nein“.

Antwort: **(keine eindeutige Ja/Nein-Antwort)**
Es erfolgt eine einzelfallbezogene Prüfung unter Berücksichtigung u.a. des bisherigen beruflichen Werdegangs, von Art und Dauer der durchgeführten Weiterbildungsmaßnahme(n), der gesundheitlichen Einschränkungen sowie des Ausbildungsstandes zum Zeitpunkt des BU-Eintritts.

N (Nürnberger); BUZ 2013-C+Rd

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Zusatz-/ Individualvereinbarung BR / trixi®

78/245

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG	2617/28
Versich. Person:	Mustermann Erika	Geburtsdatum: 31.07.1996
iv-Anfordg.datum:	31.07.2014	Vertragsbeginn: 01.08.2014

5.1.2.1 Student / BU als Studierunfähigkeit**Später beginnender BU-Schutz**

Frage: Ist der Student ab dem Erreichen
a) eines Zwischenstandes wie z.B.: dem Vor-Bachelor (Erreichen der Voraussetzungen für das Hauptstudium), des Vor-Diploms / der Zwischenprüfung oder vergleichbarer „Zwischenstände“ (Beispiel: Studium im Ausland, Studium Jura, Medizin und andere)
b) ab dem Erreichen eines akademischen Grades (z. B. Bachelor oder vergleichbarer Abschluss eines ersten Studiums)
gegen die Unfähigkeit versichert, das Studium zu beenden? Bitte geben Sie den genauen Zeitpunkt an.

Erläuterung: Wurde bereits die Vorfrage 5.1.1.1 (= BU-Schutz der "Studierunfähigkeit" ab dem 1. Tag) mit „Ja“ beantwortet, dann gilt in dieser Frage ebenfalls die Antwort „Ja“.

Antwort: **Ja**
Es besteht ab dem 1. Tag des Studiums voller BU-Schutz.

5.1.2.2 Student / BU im Zielberuf**Später beginnender BU-Schutz**

Frage: Ist der Student ab dem Erreichen
a) eines Zwischenstandes wie z.B.: dem Vor-Bachelor (Erreichen der Voraussetzungen für das Hauptstudium), des Vor-Diploms / der Zwischenprüfung oder vergleichbarer „Zwischenstände“ (Beispiel: Studium im Ausland, Studium Jura, Medizin und andere)
b) ab dem Erreichen eines akademischen Grades (z. B. Bachelor oder vergleichbarer Abschluss eines ersten Studiums)
gegen die BU im „Zielberuf“ versichert? Bitte geben Sie den genauen Zeitpunkt an.

Erläuterung: Wurde bereits die Vorfrage 5.1.1.2 (= BU-Schutz im Zielberuf ab dem 1. Tag) mit „Ja“ beantwortet, dann gilt in dieser Frage ebenfalls die Antwort „Ja“.

Antwort: **Ja**
Es besteht ab dem 1. Tag des Studiums voller BU-Schutz.

5.1.3 Student / Allgemeine Frage**Höchstsumme der BU für Studenten**

Frage: Bis zu welcher maximalen Rente (jährlich) können Studenten versichert werden, wenn sie keine Angaben zu ihrem Einkommen machen?

Erläuterung: Bei einer BU-Versicherung ist es nicht zwingend erforderlich, dass die versicherte Person ein Einkommen aus einer Berufstätigkeit erzielt. Versichert wird nicht das Einkommen, sondern die berufliche Leistungsfähigkeit.

Antwort: **12.000 €**

5.1.4.1 Student / Allgemeine Frage - Verweisung**Ohne künstlerische oder sportorientierte Studienausbildung**

Frage: Verzichten Sie bei Studenten, die keinem künstlerischen oder sportorientierten Studiengang nachgehen, auf das Recht der "abstrakten Verweisung" (s. Fragengruppe 2), wenn der Leistungsfall während des Studiums eingetreten ist?

Antwort: **Ja**

N (Nürnberger); BUZ 2013-C+Rd

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Zusatz-/ Individualvereinbarung BR / trixi®

78/245

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG	2617/28
Versich. Person:	Mustermann Erika	Geburtsdatum: 31.07.1996
iv-Anfordg.datum:	31.07.2014	Vertragsbeginn: 01.08.2014

5.1.4.2 Student / Allgemeine Frage - Verweisung

Verweisung künstlerische oder sportorientierte Studiaausprägung

Frage: Verzichten Sie auch bei einem Studenten - MIT - KÜNSTLERISCHER oder SPORTORIENTIERTER Studiaausprägung auf das Recht der "abstrakten Verweisung" (siehe Fragengruppe 2), wenn der Leistungsfall während des Studiums eingetreten ist?

Antwort: **(keine eindeutige Ja/Nein-Antwort)**

Hinweis: Es gilt folgende Unterscheidung:

1. War der VN bereits vor Antritt des künstlerischen oder sportorientierten Studiums bei der Nürnberger gegen BU versichert, so gilt dieser Schutz auch für das künstlerische oder sportorientierte Studium.

2. Ist der VN bei Antragstellung bereits Student in einer künstlerischen oder sportorientierten Studiaausprägung, so gilt für die Dauer dieses Studiums und auch nach dem Studium nur der Schutz gegen Erwerbsunfähigkeit, egal in welcher beruflichen Tätigkeit. Eine Umstellung auf den Schutz gegen BU ist mit erneuter Gesundheitsprüfung möglich.

5.1.5 Student / Allgemeine Frage

Temporäre Leistungsdauer

Frage: Wenn der BU- Fall eingetreten ist: Ist die Leistungsdauer der BU-Rente auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt? Bei Antwort „Ja“ bitte die maximale Leistungsdauer der BU-Rente angeben.

Hinweis: Gefragt ist nach der Leistungsdauer der BU-Rente. Nach der Leistungsdauer einer möglicherweise im Anschluss an die BU-Rente folgenden EU-Rente wird hier nicht gefragt.

Antwort: **Nein**

5.2.1 Student / Studierunfähigkeit

Übergang: Automatischer Übergang von BU- in BU-Schutz

Frage: Geht der BU-Schutz der „Studierunfähigkeit“ nach dem abgeschlossenen Studium AUTOMATISCH in einen dauerhaften BU-Schutz bis zum Ablauf des Versicherungsvertrages (bis zum 60./65./67. Lebensjahr) über? Hinweis: Bitte geben Sie eventuelle Einschränkungen an (z.B. kein Verzicht auf abstrakte Verweisung; Beschränkung der Höhe und Dauer; kürzere Vertragslaufzeiten trotz automatischen Übergangs; erneute Gesundheitsprüfung); die Frage wird dann als keine eindeutige „Ja-Nein-Antwort“ bewertet.

Erläuterung: Automatischer Übergang bedeutet u.a., dass keine erneute Gesundheitsprüfung stattfindet und keine Umtauschoption ausgeübt werden muss. Bei der Antwort „Nein“ muss die Frage zur Umtauschoption (5.2.3) beantwortet werden.

Antwort: **Ja**

5.2.2 Student / Studierunfähigkeit

Übergang : Automatischer Übergang von BU- in EU-Schutz

Frage: Geht der BU-Schutz der „Studierunfähigkeit“ nach dem abgeschlossenen Studium AUTOMATISCH in einen EU-Schutz bis zum Ablauf des Versicherungsvertrages (bis zum 60./65./67. Lebensjahr) über? Geben Sie eventuelle Einschränkungen an: z.B. Beschränkung der Höhe und Dauer; kürzere Vertragslaufzeiten trotz automatischen Übergangs (Hinweis: die Frage wird dann als keine eindeutige „Ja-Nein-Antwort“ bewertet.)

Antwort: **Nein**

Es besteht ab dem 1. Tag des Studiums voller BU-Schutz. Damit ist eine dauerhafte BU-Absicherung gegeben, so dass ein EU-Schutz nicht notwendig ist.

N (Nürnberger); BUZ 2013-C+Rd

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Zusatz-/ Individualvereinbarung BR / trixi®

78/245

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG	2617/28
Versich. Person:	Mustermann Erika	Geburtsdatum: 31.07.1996
iv-Anfordg.datum:	31.07.2014	Vertragsbeginn: 01.08.2014

5.2.3 Student / Studierunfähigkeit

Übergang: Umtauschoption nach dem Studium

- Frage: Gibt es nach der Beendigung des Studiums eine Umtauschoption in eine dauerhafte BU-Absicherung?
Bitte geben Sie eventuelle Einschränkungen an. Beispiele:
- Ausübung der Umtauschoption nur innerhalb eines bestimmten Zeitraums: bitte angeben
 - Beschränkungen der Höhe und Dauer
 - erneute Gesundheitsprüfung
 - Umtauschrecht nur in eine BU-Versicherung ohne den Verzicht des Versicherers auf die abstrakte Verweisung
 - Wartezeiten nach dem Umtausch: bitte angeben
 - Sonstiges

Antwort: **Es besteht ab dem 1. Tag des Studiums voller BU-Schutz. Damit ist eine dauerhafte BU-Absicherung gegeben, so dass keine Umtauschoption ausgeübt werden muss.**

5.2.4 Student / Studierunfähigkeit

Leistung: Bezugsdauer der Rente im Leistungsfall

- Frage: Wenn bei Studenten die „Studierunfähigkeit“ abgesichert ist und der Leistungsfall während der Studienzeit eingetreten ist: Wann endet dann die Rentenleistung:
- mit dem Ende der Regelstudienzeit inkl. der vertraglich möglichen Verlängerungen um x Semester (z.B. wenn die Ausbildung aufgrund nicht bestandener Prüfung oder Krankheit nicht innerhalb der vertraglich vorgesehenen Ausbildungszeit erfolgreich beendet werden konnte): bitte angeben
 - mit dem Ende der Regelstudienzeit inkl. möglicher Verlängerungen um x Semester zzgl. einer festen Leistungsdauer von (höchstens) x Jahren: Anzahl der Jahre bitte angeben
 - nach Ablauf einer Höchstleistungsdauer von x Jahren: Anzahl der Jahre bitte angeben
 - Sonstiges

Hinweis: In der Absicherung der „STUDIERUNFÄHIGKEIT“ wird die BU-Rente nie bis zu einem Ablaufalter 60./65./67 Lebensjahr geleistet. Die BU-Rente bis zu einem Ablaufalter 60./65./67 Lebensjahr ist nur bei einer „echten“ „BU IM ZIELBERUF“ der Fall – dies gilt aber nur dann, wenn keine Leistungseinschränkungen vorgesehen sind oder Optionen ausgeübt werden müssen.

Erläuterung: Die Voraussetzungen für den Bezug der Rente können über den Weg der Nachprüfung entfallen. Beispiele: Die deutliche Verbesserung der gesundheitlichen Beeinträchtigung, neu erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten (vgl. Frage 2.6 Nachprüfung der BU).

Antwort: **Es besteht ab dem 1. Tag des Studiums voller BU-Schutz, d.h. die Leistungen werden bis zum Ende der vollen Leistungsdauer gewährt.**

5.2.5 Student / Studierunfähigkeit

Leistung: Übergang von BU- in EU-Rente

- Frage: Wenn der Student im Rahmen der Studierunfähigkeits-Versicherung BU-Rente bezogen hat und die Leistungsdauer (vgl. Vorfage) beendet ist: Wandelt sich die Rente bei Studenten zu einem bestimmten Zeitpunkt (zumindest) automatisch in eine EU-Rente um?

Zusatzfragen:

- Wenn „Ja“: Geben Sie bitte den Zeitpunkt der Umwandlung an.
- Sofern eine Höchstleistungsdauer für die EU-Rente besteht, geben Sie diese bitte an.
- Bitte geben Sie eventuelle Einschränkungen an.

Hinweis: Geht die BU-Rente nicht automatisch sondern nach einer Prüfung der Erwerbsunfähigkeit in eine EU-Rente über, wird die Antwort als keine eindeutige „Ja-Nein-Antwort“ bewertet.

Erläuterung: Tritt bei einem versicherten Studenten während des Studiums ein Leistungsfall auf, bezieht der Student für einen begrenzten Zeitraum eine BU-Rente. Gefragt ist nun, ob dieser Student nach Ablauf der Leistungsdauer automatisch eine EU-Rente bekommt.

Wichtiger Hinweis: Bei der BU bezieht sich die Leistungsprüfung nur auf den tatsächlich ausgeübten Beruf – oder auf einen (direkt) vergleichbaren Beruf.

In der EU ist die Leistungsprüfung sehr viel strenger. Die EU-Rente wird nur gezahlt, wenn der VN tatsächlich erwerbsunfähig ist, d.h. der VN muss dauerhaft außerstande sein, IRGENDINE (!) Erwerbstätigkeit von weniger als 3 Stunden täglich nachzugehen.

Antwort: **Nein**

Es besteht ab dem 1. Tag des Studiums voller BU-Schutz, d.h. die Leistungen werden bis zum Ende der vollen Leistungsdauer gewährt. Ein EU-Schutz ist nicht notwendig.

N (Nürnberger); BUZ 2013-C+Rd

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Zusatz-/ Individualvereinbarung BR / trixi®

78/245

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG		2617/28
Versich. Person:	Mustermann Erika	Geburtsdatum:	31.07.1996
iv-Anfordg.datum:	31.07.2014	Vertragsbeginn:	01.08.2014

5.3.1 Student / BU im Zielberuf

Fortführen des BU-Schutzes nach Abschluss des Studiums

Frage: Wird der BU-Schutz „im Zielberuf“ nach dem abgeschlossenen Studium automatisch und unverändert als BU-Schutz im tatsächlich ausgeübten Beruf bis zum Ablauf des Versicherungsvertrages (bis zum 60./65./67. Lebensjahr) fortgeführt?

Erläuterung: Bei der Antwort „Nein“ muss die Frage in 5.3.2 zu der Umtauschoption immer beantwortet werden. Die Frage 5.3.2 kann mit „keine Einschränkungen“ beantwortet werden.

Antwort: **Ja**

5.3.2 Student / BU im Zielberuf

Übergang: Umtauschoption nach Abschluss des Studiums

Frage: Wenn die Frage 5.3.1 mit „Nein“ beantwortet wurde: Gibt es nach der Beendigung des Studiums eine Umtauschoption in eine dauerhafte BU-Absicherung?

Bitte geben Sie eventuelle Einschränkungen an:

- a) Ausübung der Umtauschoption nur innerhalb eines bestimmten Zeitraums: bitte angeben
- b) Beschränkungen der Höhe und Dauer
- c) erneute Gesundheitsprüfung
- d) Umtauschrecht nur in eine BU-Versicherung ohne den Verzicht des Versicherers auf abstrakte Verweisung
- e) Wartezeiten nach dem Umtausch
- f) Sonstiges

Erläuterung: Eine „BU im Zielberuf“ wird nach dem Abschluss des Studiums automatisch ohne Änderung der Leistungen als BU im tatsächlich ausgeübten Beruf fortgeführt. Sobald eine Umtauschoption ausgeübt werden muss, handelt es sich nur um eine „vorübergehende“ „BU im Zielberuf“.

Antwort: **Entfällt, da Frage 5.3.1 mit "Ja" beantwortet wurde.**

5.3.3 Student / BU im Zielberuf

Leistungsprüfung bei Studiumswechsel

Frage: Wie erfolgt die Leistungsprüfung des im Antrag angegebenen Zielberufs, wenn der Student sein Studium wechselt?

- a) Erfolgt dann die Prüfung der BU dennoch nach dem im Antrag angegebenen „Zielberuf“?
- b) Oder gilt dann automatisch der neue „Zielberuf“ in dem neuen Studium?

Antwort: **Das Studium wird als Beruf gesehen. Im Leistungsfall wird geprüft, ob das Studium noch zu mehr als 50 % fortgeführt werden kann. Geprüft wird nicht der mögliche Zielberuf.**

5.3.4 Student / BU im Zielberuf

Nachmeldepflicht

Frage: Ist der Student zur Nachmeldung eines Wechsels des neuen Studiums verpflichtet? Falls ja, geben Sie bitte die Folgen einer Meldepflichtverletzung an.

Antwort: **Nein**

5.3.5 Student / BU im Zielberuf

Definition Zielberuf

Frage: Wie und wo definieren Sie den Begriff „Zielberuf“?

Antwort: **Für Studenten gibt es keine allgemeinverbindliche Definition des Zielberufs.**

6.1.1 Hausfrauen / Hausmänner

Versicherung der BU (nicht EU - Erwerbsunfähigkeit)

Frage: Versichern Sie Hausfrauen/-männer bei Antragstellung nach den normalen BU-Bedingungen?

Erläuterung: Gemeint ist die BU (und nicht nur die EU) ab Beginn des Versicherungsschutzes bzgl. der hauswirtschaftlichen Tätigkeit. Die Versicherer, die diese Frage mit "Ja" beantwortet haben, verstehen die hauswirtschaftliche Tätigkeit als Beruf mit den jeweiligen, individuellen Anforderungsprofilen. Dieses Tätigkeitsbild ist Ausgangspunkt der Leistungsprüfung, wenn die hauswirtschaftliche Tätigkeit bei Eintritt der BU auch ausgeübt wurde.

Antwort: **Ja**

N (Nürnberger); BUZ 2013-C+Rd

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Zusatz-/ Individualvereinbarung BR / trixi®

78/245

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG	2617/28
Versich. Person:	Mustermann Erika	Geburtsdatum: 31.07.1996
iv-Anfordg.datum:	31.07.2014	Vertragsbeginn: 01.08.2014

6.1.2 Hausfrauen / Hausmänner**Maximale versicherbare BU-Rente**

Frage: Bis zu welcher maximalen BU-Rente (jährlich) können Hausfrauen/-männer versichert werden?

Antwort: **12.000 €****6.2 Beamte****Dienstunfähigkeitsklausel vorhanden?**Frage: Gibt es eine Dienstunfähigkeitsklausel
a) ohne Nachprüfungsrecht des Versicherers?
b) mit Nachprüfungsrecht des Versicherers?

Hinweis: Gibt es keine Dienstunfähigkeitsklausel, beurteilen Versicherer die Berufsunfähigkeit von Beamten nach den allgemeinen BU-Klauseln.

Erläuterung: 1. Bei der Dienstunfähigkeitsklausel ohne Nachprüfungsrecht reicht die behördliche Entscheidung des Dienstherrn aus, um die DU zu bejahen. Es genügt, wenn der Dienstherr die DU festgestellt und den Beamten aus dem öffentlichen Dienst entlassen oder in den Ruhestand versetzt hat. Ob eine - nach medizinischen Gesichtspunkten nachprüfbar - DU tatsächlich vorliegt, kann vom VU nicht überprüft werden.
2. Bei der Dienstunfähigkeitsklausel mit Nachprüfungsrecht hat der Versicherer ein eigenes Überprüfungsrecht. Der Versicherer kann selbst ergänzende ärztliche Informationen einholen, um die DU festzustellen.Antwort: **Nein****6.3.1 Beamte****DU-Klausel im allgemeinen Verwaltungsdienst**Frage: Wenn eine Dienstunfähigkeitsklausel angeboten wird (Vorfrage 6.2): Besteht die DU-Klausel dann im allgemeinen Verwaltungsdienst für:
a) Beamte auf Lebenszeit
b) Beamte auf Widerruf
c) Beamte auf Probe
d) Beamte im Innendienst
e) Polizisten im Außendienst
f) Beamte im VollzugAntwort: **Nein****6.3.2 Beamte****DU-Klausel im Vollzug**Frage: Wenn eine Dienstunfähigkeitsklausel angeboten wird (Vorfrage 6.2): Besteht die DU-Klausel auch außerhalb des allgemeinen Verwaltungsdienstes und im Vollzug für:
a) Beamte auf Lebenszeit
b) Beamte auf Widerruf
c) Beamte auf Probe
d) Beamte im Innendienst
e) Polizisten im Außendienst
f) Beamte im VollzugAntwort: **Nein**

N (Nürnberger); BUZ 2013-C+Rd

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Zusatz-/ Individualvereinbarung BR / trixi®

78/245

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG	2617/28
Versich. Person:	Mustermann Erika	Geburtsdatum: 31.07.1996
iv-Anfordg.datum:	31.07.2014	Vertragsbeginn: 01.08.2014

6.4 Beamte**DU-Klausel: Zeitliche Beschränkung**

Frage: Gibt es eine zeitliche Beschränkung für die Anwendung der DU-Klausel?
Wenn ja, geben Sie bitte die zeitliche Beschränkung und die betroffenen Beamten an.

- a) Beamte auf Lebenszeit
- b) Beamte auf Widerruf
- c) Beamte auf Probe
- d) Beamte im Innendienst
- e) Polizisten im Außendienst
- f) Beamte im Vollzug

Erläuterung: Sofern die DU-Klausel nur zeitlich beschränkt anwendbar ist, beurteilt der Versicherer die BU nach Ablauf einer bestimmten Zeit nach den allgemeinen BU-Vorschriften.

Antwort: **Entfällt wegen "Nein" in Frage 6.2.**

6.5 Sonstige Ausschlüsse und Klauseln**Krieg, humanitäre Hilfe, Natoeinsätze ...**

Frage: Gibt es Ausschlüsse in den Bedingungen zur passiven Teilnahme an kriegerischen Ereignissen (alle Begrenzungen angeben: zeitlich, Versorgung von Verletzten, humanitäre Hilfe über Hilfsorganisationen; Natoeinsätze usw.).
(Mögliche Unterscheidung: a) Alte Kriegsklausel; b) Passiv unbegrenzt; c) Humanitäre Einsätze von Hilfsorganisationen; d) Einsätze unter Nato-/UN-Mandat)?

Antwort: **Nein**

6.5.1 Soldaten**Versicherung der BU**

Frage: Versichern Sie Soldaten (= Zeitsoldaten, Berufssoldaten u. dgl.) – OHNE AUSNAHME - ab dem 1. Tag des Dienstantrittes bei der Bundeswehr gegen BU?

Hinweis: Von dieser Frage sind ausgeschlossen: Wehrpflichtige, Spezial- Einsatzkräfte (z.B. KSK, SEK).
Erläuterung: Wehrpflichtige (= keine Soldaten), Spezial- Einsatzkräfte (z.B. KSK, SEK) werden in dieser Frage nicht behandelt. Soldaten werden bei der Antragstellung bestimmten Berufsgruppen zugeordnet.

Antwort: **Ja**

6.5.2 Soldaten**Später beginnender BU- Versicherungsschutz**

Frage: Versichern Sie Soldaten ab einem späteren Zeitpunkt gegen die BU?

- Wenn die Antwort „Ja“ ist, geben Sie den Zeitpunkt an:
- a) Nach dem Ende der Grundausbildung (max. 3 Monate)?
 - b) Nach dem Ende der Ausbildung für den Auslandseinsatz (max. 9 Monate)?
 - c) Nach 1 Jahr, d) Nach 2 Jahren, e) andere:

Hinweise: Gefragt ist nicht nach der bloßen EU-Absicherung (Erwerbsunfähigkeit). Wird nur die EU angeboten, so ist die Antwort immer „Nein“.

Wurde die Vorfrage 6.5.1 mit „Ja“ beantwortet, so ist die Antwort in 6.5.2 „Ja“.

Erläuterung: Wurde bereits die Vorfrage 6.5.1 (= BU-Schutz ab dem 1. Tag) mit „Ja“ beantwortet, dann ist die Antwort in dieser Frage ebenfalls „Ja“.

Antwort: **Ja**

6.5.3 Soldaten**BU-Schutz bei bestehendem BU-Vertrag**

Frage: a) Wenn der BU-Vertrag bereits vor dem Dienstantritt bei der Bundeswehr bestand, ist dann der VN ab dem 1. Tag der Ausbildung bzw. Tätigkeit bei der Bundeswehr gegen BU versichert?
b) Gibt es Einschränkungen (z. B. Laufzeit des BU-Vertrages vor dem Eintritt in die Bundeswehr, erreichtes Mindestalter des Soldaten, während der ersten 12, 15, 24 Monate als Soldat kein Versicherungsschutz gegen die BU)? Wenn ja, welche Einschränkung genau.

Antwort: **a) Ja**
b) Nein

N (Nürnberger); BUZ 2013-C+Rd

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Zusatz-/ Individualvereinbarung BR / trixi®

78/245

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG	2617/28
Versich. Person:	Mustermann Erika	Geburtsdatum: 31.07.1996
iv-Anfordg.datum:	31.07.2014	Vertragsbeginn: 01.08.2014

6.5.4 Soldaten**I. Kriegszustand ist (noch) nicht festgestellt**

- Frage: Gibt es bei Soldaten Ausschlüsse in den Bedingungen
- a) zur passiven Teilnahme an kriegerischen Einsätzen und Ereignissen?
 - b) zur passiven Teilnahme an kriegerischen Einsätzen und Ereignissen unter NATO oder UN- Mandat?
 - c) zur aktiven Teilnahme an kriegerischen Einsätzen und Ereignissen?
 - d) bei Einsätzen im Inland, die keine kriegerische Einsätze oder Ereignisse sind (z. B. nach Naturkatastrophen, bei Großveranstaltungen, innere Unruhen)?
 - e) bei humanitären Hilfeleistungen oder friedenssichernden Maßnahmen im Ausland?
 - f) bei Wegeunfällen (zur Kaserne, zum Einsatz im Inland und Ausland)?
- Erläuterung: Entscheidend ist, ob ein „Kriegszustand“ herrscht.
Aber selbst für den Fall des Kriegszustandes gilt die Regel.
Aktive Teilnahme = kein Schutz,
Humanitärer Einsatz = Schutz.
Der genaue Leistungsumfang wird in diesen Fragen geklärt.

Antwort: **(keine eindeutige Ja/Nein-Antwort)**
Ausgeschlossen sind u.a. das aktive Kriegsrisiko, spezielle Terrorrisiken sowie die absichtliche Herbeiführung des Leistungsfalles.

6.5.5 Soldaten**II. Kriegszustand ist festgestellt**

- Frage: Gibt es bei Soldaten Ausschlüsse in den Bedingungen
- a) zur passiven Teilnahme an kriegerischen Einsätzen und Ereignissen?
 - b) zur passiven Teilnahme an kriegerischen Einsätzen und Ereignissen unter NATO oder UN- Mandat?
 - c) zur aktiven Teilnahme an kriegerischen Einsätzen und Ereignissen?
 - d) bei Einsätzen im Inland, die keine kriegerische Einsätze oder Ereignisse sind (z. B. nach Naturkatastrophen, bei Großveranstaltungen, innere Unruhen)?
 - e) bei humanitären Hilfeleistungen oder friedenssichernden Maßnahmen im Ausland?
 - f) bei Wegeunfällen (zur Kaserne, zum Einsatz im Inland und Ausland)?

Antwort: **(keine eindeutige Ja/Nein-Antwort)**
Ausgeschlossen sind u.a. das aktive Kriegsrisiko, spezielle Terrorrisiken sowie die absichtliche Herbeiführung des Leistungsfalles.

6.5.6 Soldaten**Informative Frage**

- Frage: Bis zu welcher Höhe / in welchem Prozentsatz kann ein Berufs- / Zeitsoldat sein Gehalt / Sold absichern?
- Erläuterung: Soldat ist ein normaler Beruf. Die allgemeinen Grenzen zur Höhe der zur versichernden BU-Rente: 80 % des Netto oder 60% des Brutto.

Antwort: **Bis zu max. 15.000 EUR garantierte BU-Jahresrente.**

N (Nürnberger); BUZ 2013-C+Rd

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Zusatz-/ Individualvereinbarung BR / trixi®

78/245

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG	2617/28
Versich. Person:	Mustermann Erika	Geburtsdatum: 31.07.1996
iv-Anfordg.datum:	31.07.2014	Vertragsbeginn: 01.08.2014

6.6 Humanitäre Hilfskräfte

Humanitäre Hilfskräfte, Journalisten

Frage: Gibt es Ausschlüsse in den Bedingungen im Falle von Einsätzen gemeinnützig anerkannter Hilfsorganisation oder Organisation wie zum Beispiel:
 - Ärzte ohne Grenzen,
 - Rotes Kreuz,
 - Entwicklungshelfer,
 - THW,
 - humanitäres Personal wie: Hilfskräfte, Krankenschwestern/-Pfleger,
 - freiwillige Feuerwehr, Berufsfeuerwehr usw.
 - Ersatzdienstleistende
 - Journalisten
 a) im Inland
 b) im Ausland

Wenn „Ja“ geben Sie die Ausschlüsse an.

Antwort: **(keine eindeutige Ja/Nein-Antwort)**
Ausgeschlossen sind u.a. das aktive Kriegsrisiko, spezielle Terrorrisiken sowie die absichtliche Herbeiführung des Leistungsfalles.

6.7 Sondereinsatzkräfte

Polizei, Grenzschutz, Bundeswehr

Frage: Gibt es Ausschlüsse in den Bedingungen bei Einsätzen bzw. Kampfeinsätzen
 a) der KSK (Bundeswehr)
 b) der SEK (Sondereinsatzkommando der Polizei)
 c) andere

Antwort: **(keine eindeutige Ja/Nein-Antwort)**
Ausgeschlossen sind u.a. das aktive Kriegsrisiko, spezielle Terrorrisiken sowie die absichtliche Herbeiführung des Leistungsfalles.

7.1 Bedingungen: Optionstarif

Dread Disease - Schwere Krankheiten

Frage: Bieten Sie im Rahmen der BU-Versicherung zusätzlich eine Dread Disease Versicherung an?
 Wenn ja, als
 a) einmalige Kapitalleistung
 b) (zusätzliche) Rentenleistungen
 c) Sonstiges

Erläuterung: Anders als bei einer BU-Versicherung wird bei einer Absicherung gegen schwere Krankheiten (z.B. Krebs, Herzinfarkt, Schlaganfall, Multiple Sklerose) eine einmalige Versicherungsleistung oder Rentenleistung bereits bei Diagnosestellung fällig. Die Leistung erfolgt unabhängig davon, ob die berufliche Tätigkeit des Versicherten eingeschränkt ist oder nicht und unabhängig davon, ob eine BU-Rente bezahlt wird. Eine Kürzung der (eventuell zu zahlenden) BU-Rente erfolgt durch die Dread Disease (andere Begriffe: „schwere Krankheiten“ oder „3D“) Leistung nicht.
 Wegen der hohen Prämien in der BU in den vorwiegend körperlich tätigen Berufsgruppen könnte die Dread Disease bei diesen Berufsgruppen eine Alternative sein.

Antwort: **Ja**
Möglich ist der Abschluss einer SchnellHilfe-Kapital.

N (Nürnberger); BUZ 2013-C+Rd

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Zusatz-/ Individualvereinbarung BR / trixi®

78/245

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG		2617/28
Versich. Person:	Mustermann Erika	Geburtsdatum:	31.07.1996
iv-Anfordg.datum:	31.07.2014	Vertragsbeginn:	01.08.2014

7.2 Zusatzbausteine

Erwerbsunfähigkeits-, Grundfähigkeitsversicherung...

Frage: Bieten Sie sonstige Formen einer Absicherung der Arbeitskraft wie z.B. Erwerbsunfähigkeits-, Grundfähigkeitsversicherung an?
Bitte geben Sie diese Formen an.

Erläuterung: Bei der privaten Erwerbsunfähigkeitsversicherung leistet der Versicherer, wenn der Versicherungsnehmer KEINERLEI Tätigkeit über eine vereinbarte tägliche Stundenzahl (in der Regel bei weniger als 3 Stunden) mehr ausüben kann. Im Gegensatz zu der BU-Versicherung muss der Versicherungsnehmer bei der EU-Versicherung IRGEND EINE Tätigkeit nicht mehr ausüben können. Denn hier wird nicht die berufliche Tätigkeit wie bei der BU-Versicherung versichert, sondern lediglich die allgemeine Erwerbsfähigkeit. Die bisherige Lebensstellung, insbesondere das bisherige berufliche Einkommen, sowie die jeweilige Arbeitsmarktlage bleiben dabei unberücksichtigt.
Bei der Grundfähigkeitsversicherung versichert sich der VN für den Fall ab, dass er bestimmte grundlegende Fähigkeiten wie Sehen, Hören oder Gehen aufgrund von Krankheit, Unfall oder Kräfteverfall verliert. Dagegen ist es unerheblich, ob der VN in der Lage ist, einen Beruf auszuüben.

Antwort: **Alternativ zur BU-Absicherung wird auch ein HandwerkerSchutz sowie eine BasisErwerbsausfallversicherung (100% Leistung bei allgemeiner Erwerbsfähigkeit unter 3 Stunden, 50% bei allgemeiner Erwerbsfähigkeit unter 6 Stunden) angeboten.**

7.3 Übergang von der BU zur Pflege

Lebenslange BU

Frage: Ist eine lebenslange Leistungsdauer der BU möglich?

Wenn ja, dann stellen Sie diese Möglichkeiten bitte kurz dar
a) technisch lebenslange Leibrente
b) Pflegerente
c) Sonstiges

Erläuterung: Alle diese Varianten stellen eine Option zur BU dar (= zusätzliche Möglichkeit einer Absicherung gegen einen Mehrbeitrag).

Antwort: **Nein**

7.4 Schadensminderungspflicht: Operationen

Verzicht auf Operationen

Frage: Verzichten Sie gegenüber dem Versicherten ausdrücklich auf Operationen, auch wenn diese einfach, gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind, sowie sichere Aussicht auf Heilung oder wesentliche Besserung bieten?

Erläuterung: Nach der Rechtsprechung muss der Versicherte einer ärztlichen Operationsempfehlung u.U. aufgrund seiner Schadensminderungsobliegenheit nachkommen, wenn die Operation einfach und gefahrlos ist, nicht mit besonderen Schmerzen verbunden ist und sichere Aussicht auf Heilung oder wesentliche Besserung bietet. Hierauf kann das VU zugunsten des Versicherten verzichten.
Hinweis: Nach der Rechtsprechung ist der Versicherte überdies dazu verpflichtet, seine Leistungsfähigkeit durch zumutbare Behandlungen und Medikamente wiederherzustellen bzw. zu erhalten. Das VU kann vom Versicherten daher verlangen, zumutbare technische Hilfen in Anspruch zu nehmen, wenn dadurch die Berufsunfähigkeit abgewendet werden kann (z.B. Brillen, Bandagen, orthopädische Schuhe, u.ä.), selbst wenn in den Versicherungsbedingungen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

Antwort: **Ja**

7.5.1 Sonstige Ausschlüsse oder Klauseln

Höchstgeschwindigkeitsfahrten

Frage: Gibt es Ausschlüsse in den Bedingungen zur Teilnahme an Höchstgeschwindigkeitsfahrten (inklusive Fahrer, Mechaniker, Berichterstatter, Zuschauer und dergleichen)?

Antwort: **Nein**

N (Nürnberger); BUZ 2013-C+Rd

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Zusatz-/ Individualvereinbarung BR / trixi®

78/245

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG		2617/28
Versich. Person:	Mustermann Erika	Geburtsdatum:	31.07.1996
iv-Anfordg.datum:	31.07.2014	Vertragsbeginn:	01.08.2014

7.5.2 Sonstige Ausschlüsse oder Klauseln

Typische Risiko- und Leistungsausschlüsse

Frage: Schließen Sie Ihre Leistungspflicht aus, wenn die BU herbeigeführt wurde durch:

- a) absichtliche Herbeiführung von Krankheit, Selbstverletzung
 - b) widerrechtliche Handlungen
 - c) vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen
 - d) vorsätzlichen Einsatz oder Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen
- Alle Antworten zu: a, b, c, d bitte jeweils mit: Ja/Nein beantworten.

Antwort: **(keine eindeutige Ja/Nein-Antwort)**

a) und b) bei einfacher und grober Fahrlässigkeit kein Ausschluss. Bei Vorsatz oder beim strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch die versicherte Person besteht kein Versicherungsschutz.

c) und d) Versicherungsschutz ist gegeben, soweit die Erfüllbarkeit der Verträge gewährleistet ist. Bei größeren Terroranschlägen, Unfällen kann der Versicherungsschutz entfallen (= ausgeschlossen werden), wenn die dauernde Erfüllbarkeit der Verträge nicht mehr gewährleistet ist und ein unabhängiger Treuhänder dies gutachterlich bestätigt

7.5.3 Sonstige Ausschlüsse oder Klauseln

Strahlenrisiko

Frage: Gibt es Ausschlüsse in den Bedingungen zum Strahlenrisiko (berufsmäßig oder Bestrahlung für Heilzwecke, Unfälle im Kernkraftwerk bei Mitarbeitern oder Dritten)?

Antwort: **(keine eindeutige Ja/Nein-Antwort)**

Die NÜRNBERGER bietet eine verbesserte Strahlenklausel (Einzelgefährdungen sind gedeckt, ausgeschlossen ist der Katastrophenfall, bei dem zahlreiche Menschen geschädigt werden).

7.5.4 Sonstige Ausschlüsse oder Klauseln

Terroranschläge

Frage: Gibt es in den Bedingungen Ausschlüsse zu Terrorrisiken? Wenn ja, geben Sie diese bitte an.

Antwort: **(keine eindeutige Ja/Nein-Antwort)**

Wir leisten nicht, wenn die BU verursacht ist: unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet ist, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden

- und zu einer nicht vorhersehbaren Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen führt, so dass die Erfüllbarkeit der zugesagten Versicherungsleistungen nicht mehr gewährleistet ist und dies von einem unabhängigen Treuhänder gutachterlich bestätigt wird.

7.6 Zusätzliche Leistungen

Diese Frage wurde in das Kapitel 15.5 übertragen

Frage: Diese Frage wurde übertragen nach Kapitel 15.5

Antwort: **Die Antwort wurde nach Kapitel 15.5 übertragen.**

N (Nürnberger); BUZ 2013-C+Rd

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Zusatz-/ Individualvereinbarung BR / trixi®

78/245

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG	2617/28
Versich. Person:	Mustermann Erika	Geburtsdatum: 31.07.1996
iv-Anfordg.datum:	31.07.2014	Vertragsbeginn: 01.08.2014

7.7 Bedingungen

Flugrisiko

Frage: Bestehen bedingungsgemäß Leistungseinschränkungen zum Flugrisiko?
Wenn Ja, dann müssen die Leistungseinschränkungen hier angegeben werden!
Hinweis: Die Antwort "Ja" hilft niemandem. Erst durch die Auflistung der Einschränkungen wird sie für den VN wertvoll.
Beispiele: Medizinisches Personal bei Luftrettungen, Begleitpersonen, Ballonfahrten, Piloten, Besatzungsmitglieder, Flugpersonal in der Zivilluftfahrt, in der militärischen Luftfahrt, Ballonfahrten.
Hinweis: Möglicherweise werden in diese Frage nachträglich Ausnahmen eingefügt. Alle Leistungseinschränkungen, die nicht aufgezählt sind, gelten als versichert!

Erläuterung: Hinweis: Gefragt ist nicht allein nach dem Begriff "Fluggast".

Antwort: **Nein**

7.8.1 Geltungsbereich

EU-weit und weltweit

Frage: Besteht unbegrenzter Versicherungsschutz nach Vertragsabschluss auch beim Aufenthalt des Versicherten außerhalb der BRD EU-weit und weltweit? Wenn „Ja“: Unter welchen Einschränkungen oder Bedingungen?

Erläuterung: Nur wenn der Versicherungsvertrag bereits geschlossen ist, kann der Geltungsbereich unproblematisch auf Gebiete außerhalb der BRD erweitert werden. Anders ist es, wenn der Vertrag noch nicht abgeschlossen ist und nur eine Anbahnung vorliegt. Maßgeblich ist bei einer bloßen Anbahnung das Gestaltungsrecht einzelner Ländern, wie bzw. nach welchem Recht der VN versichert werden kann.

Redaktioneller Hinweis: Der Versicherungsschutz gilt so wie er in Deutschland gelten würde, wenn alle anderen Bedingungen und Antworten der iv-individualvereinbarung® erfüllt sind (siehe auch Ausnahmen: z.B. bei Kriessereignissen, vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles und ähnlich.)

Antwort: **Ja**

7.8.2 Geltungsbereich

Untersuchungspflicht

Frage: Wenn Frage 7.8.1 mit „Ja“ beantwortet wurde: Genügt Ihnen der erstmalige Nachweis der Berufsunfähigkeit durch einen außerhalb der BRD ansässigen Arzt? Einschränkungen bitte angeben.

Erläuterung: Es muss zwischen dem Nachweis durch den VN und der Untersuchungspflicht durch das VU unterschieden werden. Während der erstmalige Nachweis einer BU durch den VN regelmäßig durch einen Arzt seiner Wahl genügt, kann das VU im Rahmen einer Untersuchungspflicht auf die Untersuchung eines von ihm bestellten Gutachters bestehen.

Antwort: **Ja**
Bei entsprechender Aussagekraft können auch ein Arztbericht bzw. Befundberichte von einem außerhalb Deutschlands ansässigen Arzt als erstmaliger Nachweis einer Berufsunfähigkeit ausreichen.

8.1 Prognose von Berufsunfähigkeit

Voraussichtlich ununterbrochen 6 Monate BU - reicht aus

Frage: Gilt die Berufsunfähigkeit als sofort eingetreten, wenn sie gesundheitsbedingt voraussichtlich 6 Monate ununterbrochen zu erwarten ist (Prognose)?

Erläuterung: Es ist erforderlich, dass mindestens eine 6 Monate andauernde gesundheitsbedingte Unterbrechung der Berufstätigkeit zu erwarten ist. Die zur BU führenden Gesundheitsstörungen und die damit verbundenen Funktionseinschränkungen müssen vom VN durch Atteste der behandelnden Ärzte über Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer der Beeinträchtigungen nachgewiesen werden.

Antwort: **Ja**

N (Nürnberger); BUZ 2013-C+Rd

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Zusatz-/ Individualvereinbarung BR / trixi®

78/245

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG	2617/28
Versich. Person:	Mustermann Erika	Geburtsdatum: 31.07.1996
iv-Anfordg.datum:	31.07.2014	Vertragsbeginn: 01.08.2014

8.2 Prognose von Berufsunfähigkeit

Voraussichtlich dauernde BU

Frage: Wenn Frage 8.1 mit „Nein“ beantwortet wurde: Welcher Prognosezeitraum reicht aus, damit Sie die BU als sofort eingetreten anerkennen?

Erläuterung: Nach der Rechtsprechung ist erforderlich, dass mindestens eine 3 Jahre andauernde gesundheitsbedingte Unterbrechung der Berufstätigkeit zu erwarten ist.

Antwort: **Entfällt, da Frage 8.1 mit "Ja" beantwortet wurde.**

8.3 Berufsunfähigkeit (ununterbrochener Zustand)

Rückwirkender Eintritt der BU ab dem 1. Monat

Frage: Falls eine Prognose über die voraussichtliche Dauer zunächst nicht gestellt werden konnte und die BU nun tatsächlich 6 Monate ununterbrochen bestanden hat: Gilt die BU rückwirkend ab dem 1. Monat (ab Beginn der BU) als eingetreten?

Erläuterung: Für den Eintritt der BU ist die rückschauende Feststellung des Zeitpunkts, zu dem erstmals ein Zustand gegeben war, der nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft keine Erwartungen mehr auf eine Besserung (Widerherstellung der Arbeitsfähigkeit) rechtfertigte. Je nach vereinbarter Karenzzeit setzt die Leistungspflicht aber entsprechend später ein.

Antwort: **Ja**

8.4 Berufsunfähigkeit (ununterbrochener Zustand)

Eintritt der BU erst ab dem 7. Monat

Frage: Falls eine Prognose über die voraussichtliche Dauer zunächst nicht gestellt werden konnte und die BU nun tatsächlich 6 Monate ununterbrochen bestanden hat: Gilt die BU erst ab dem 7. Monat (nach Beginn der BU) als eingetreten?

Erläuterung: Bei der Frage 8.3 gibt es eine rückwirkende Leistung, bei der Frage 8.4 gibt es diese nicht. Wer die Frage 8.3 mit "Ja" beantwortet hat, muss in 8.4 mit "Nein" antworten, weil dies in der BU (!) die eindeutig schlechtere Leistung darstellt. Bei einer vereinbarten Karenzzeit (Grund: geringere Versicherungsprämie) setzt die Leistungspflicht entsprechend später ein (z. B. 6, 12 Monate).

Antwort: **Nein**

Rückwirkende Leistung von Beginn an.

8.5 Berufsunfähigkeit (ununterbrochener Zustand)

Leistung auch bei Arbeitsunfähigkeit

Frage: Setzt die Leistung aus der BU - auf Antrag des VN - auch dann ein, wenn eine ARBEITSUNFÄHIGKEIT tatsächlich 6 Monate besteht?

Hinweis: Gemeint sind die Bescheinigungen der Arbeitsunfähigkeit durch den Arzt (frühere Bezeichnung: "gelbe Zettel").

Hinweise für den VN:

Hat der Versicherer diese Frage 8.5 zur Leistung bei AU mit „Ja“ beantwortet, so gilt:

a) Der VN muss sehr genau überlegen, ob er diese Leistung erhalten möchte! Grund: Sobald der VN eine Leistung aus der BU erhält, kann der Krankenversicherer seine Leistung einstellen und ggf. ab dem Zeitpunkt der BU-Leistung das KT zurückfordern.

b) Um Gefälligkeitsatteste zu vermeiden und Missbräuche auszuschließen, kann der Versicherer zum Nachweis der Leistungsvoraussetzungen ergänzende ärztliche Berichte zur medizinischen Diagnose und Dauer der voraussichtlichen AU anfordern.

Erläuterung: Laut BGH kann eine Arbeitsunfähigkeit einer Berufsunfähigkeit nicht gleichgesetzt werden. Trotz einer mehr als 6 Monate andauernden Arbeitsunfähigkeit setzt die Leistung aus der BU erst dann ein, wenn weitergehende Nachweise der BU erbracht werden können.

Gefragt ist danach, ob das Versicherungsunternehmen - auf Antrag des VN - bereits dann eine BU-Rente leistet, wenn allein die ärztliche Bescheinigung einer 6 Monate bestandenen Arbeitsunfähigkeit in Form der sog. "gelben Zettel" eingereicht wird!

Antwort: **Nein**

N (Nürnberger); BUZ 2013-C+Rd

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Zusatz-/ Individualvereinbarung BR / trixi®

78/245

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG	2617/28
Versich. Person:	Mustermann Erika	Geburtsdatum: 31.07.1996
iv-Anfordg.datum:	31.07.2014	Vertragsbeginn: 01.08.2014

8.6 Übergang von Krankentagegeld zur BU-Rente

Redaktionelle Hinweise

Frage: Die Fragengruppe 8.6 behandelt den Übergang vom KT (Krankentagegeld / Verdienstausfallgeld) zur BU-Rente. Es kann vorkommen, dass zwar die Krankenversicherung gemäß ihren Bedingungen die BU feststellt, nicht aber der BU-Versicherer gemäß seinen Bedingungen. Die Folge: Der VN erhält von keiner Seite die Leistung. Wir unterscheiden in der Ausschreibung der iv-individualvereinbarung® folgende Möglichkeiten:

8.6.1 + 8.6.2: VN ist in der GKV (Gesetzliche Krankenversicherung)

1. Der VN ist in der GKV und erhält von dieser das KT.

Für diesen gesetzlich versicherten Teil des KT ist nach unserer Kenntnis kein lückenloser Übergang von KT zur BU möglich. Grund: Kein privater BU-Versicherer kann ungeprüft bereits dann leisten, wenn die GKV ihre Leistung einstellt. Die Antwort ist deshalb immer „Nein“. (Frage 8.6.1):

2. In der GKV ist Verdienstausfall bei Pflichtversicherten nicht voll abgesichert. Das heißt: Auch der in der GKV versicherte VN kann einen (kleinen) Teil seines Verdienstausfallgeldes privat absichern. In der Frage 8.6.2 möchten wir deshalb wissen, ob für diesen privat abgesicherten Teil des KT ein übergangsloser Versicherungsschutz besteht.

8.6.3 + 8.6.4: VN ist in der PKV (Private Krankenversicherung)

Antwort: **Die redaktionellen Hinweise des Herstellers in diesem Kapitel (=8.6) sollen den Beratern und Versicherungsnehmern als Hilfestellung dienen. Die redaktionellen Hinweise in Kapitel 8.6 sind nicht mit den Versicherern abgestimmt und somit nicht Gegenstand der vertraglich vereinbarten "iv".**

8.6.1 Übergang KT-BU

KT ist im 'fremden' / nicht im eigenen Konzern versichert

Frage: Wird die BU-Rente ohne eigene Prüfung bezahlt, wenn ein Krankenversicherer (der nicht zum Konzern gehört) die BU feststellt und darauf hin Leistung des KT einstellt?
Die Antwort ist: "Nein".

Antwort: **Redaktioneller Hinweis des Herstellers der iv-individualvereinbarung®:
Die Antwort ist bei jedem Versicherer "Nein". Die Frage dient der Klarstellung vor allem für GKV-Versicherte, denn kein Versicherer kann sich seine Leistungszusage vom Bedingungsnetz irgendeines anderen "fremden" Versicherers vorgeben lassen. Dies gilt sowohl für andere "fremde", private Versicherer und ganz besonders für alle "fremden", gesetzlichen Krankenkassen.**

N (Nürnberger); BUZ 2013-C+Rd

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Zusatz-/ Individualvereinbarung BR / trixi®

78/245

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG	2617/28
Versich. Person:	Mustermann Erika	Geburtsdatum: 31.07.1996
iv-Anfordg.datum:	31.07.2014	Vertragsbeginn: 01.08.2014

8.6.2 Übergang KT-BU: VN ist in der GKV versichert KT ist im 'eigenen' Konzern versichert

- Frage: Der VN ist bei einer GKV = Gesetzliche Krankenkasse versichert. Wegen der Begrenzung des KT (Krankengeld, Verdienstausfallgeldes) in der GKV kann zusätzlich ein KT bei einer privaten Krankenkasse abgesichert werden.
- a) Wenn ein KT (ohne PKV-Vollversicherung) bei einer eigenen Konzerngesellschaft besteht: Erfolgt dann immer entweder die Leistung aus der BU-Rente oder (!) aus dem KT?
- b) Zusatzfrage: Ist die Fortsetzung / Wiederaufnahme der KT-Absicherung gewährleistet, wenn die Voraussetzungen für BU-Rente entfallen? Zum Beispiel wegen einer entsprechenden Verbesserung des Gesundheitszustandes – oder etwa nach dem Erlernen eines völlig neuen Berufes.
(Wobei für diesen neuen Beruf alle Kriterien der „konkreten Verweisung“ zutreffen müssen wie: tatsächliche Tätigkeit in diesem neuen Beruf, ohne gesundheitliche Einschränkungen, vergleichbare Lebensstellung. Weitergehende Informationen siehe Fragengruppe 2, insbesondere 2.4.1, 2.4.2 + 2.6).
- Erläuterung: Bitte nennen Sie die Voraussetzungen für die Fortführung der KT-Absicherung nach dem Wegfall der BU-Rente.
1. Zur Zusatzfrage: Die Beiträge für die KT-Versicherung müssen in diesem Fall für die Dauer der BU-Rentenzahlung weiter bezahlt werden. Entweder in voller Höhe oder als sogenannte "Anwartschaft".
Wichtiger Tipp:
Die KT-Versicherung sollte erst dann gekündigt werden, wenn der VN sicher nicht in das Berufsleben zurückkehrt.
2. Für die Antwort unerheblich ist, ob die Prüfung der BU innerhalb des eigenen Konzerns a) durch den BU-Versicherer erfolgt oder b) durch den KT-Versicherer (mit dem Bedingungsmerk des BU-Versicherers).
- Antwort: **(keine eindeutige Ja/Nein-Antwort)**
- a) *Sofern Krankentagegeld-Versicherung (Tarif TG6 für GKV-Versicherte (Arbeitnehmer und Selbstständige) bei der NKV abgeschlossen wurde/besteht, erfolgt ein lückenloser Übergang: Tagessatz 15 EUR*
- b) *Ja, sofern Anwartschaftsversicherung vereinbart.*

8.6.3 Übergang KT-BU: VN ist in der PKV versichert PKV-Vollversicherung im 'fremden' Konzern

- Frage: a) Wenn die PKV-Vollversicherung (Ambulant, Zahn, Stationär, Pflege) bei einem 'fremden' Konzern besteht und die Absicherung des KT innerhalb des eigenen Konzerns: Erfolgt dann immer entweder die Leistung aus der BU-Rente oder (!) aus dem KT?
- b) Zusatzfrage: Ist die Fortsetzung / Wiederaufnahme der KT-Absicherung gewährleistet, wenn die Voraussetzungen für BU-Rente entfallen? Zum Beispiel wegen einer entsprechenden Verbesserung des Gesundheitszustandes – oder etwa nach dem Erlernen eines völlig neuen Berufes.
(Wobei für diesen neuen Beruf alle Kriterien der „konkreten Verweisung“ zutreffen müssen wie: tatsächliche Tätigkeit in diesem neuen Beruf, ohne gesundheitliche Einschränkungen, vergleichbare Lebensstellung. Weitergehende Informationen siehe Fragengruppe 2, insbesondere 2.4.1, 2.4.2 + 2.6).
- Erläuterung: Bitte nennen Sie die Voraussetzungen für die Fortführung der KT-Absicherung nach dem Wegfall der BU-Rente.
- Siehe Vorrage 8.6.2
- Antwort: **Nein**

8.6.4 Übergang KT-BU: VN ist in der PKV versichert PKV-Vollversicherung ist im eigenen (!) Konzern

- Frage: a) Wenn eine PKV-Vollversicherung mit KT bei einer ‚eigenen‘ Konzerngesellschaft besteht: Erfolgt dann immer entweder die Leistung aus der BU-Rente oder (!) aus dem KT?
- b) Zusatzfrage: Ist die Fortsetzung / Wiederaufnahme der KT-Absicherung gewährleistet, wenn die Voraussetzungen für BU-Rente entfallen? Zum Beispiel wegen einer entsprechenden Verbesserung des Gesundheitszustandes – oder etwa nach dem Erlernen eines völlig neuen Berufes.
(Wobei für diesen neuen Beruf alle Kriterien der „konkreten Verweisung“ zutreffen müssen wie: tatsächliche Tätigkeit in diesem neuen Beruf, ohne gesundheitliche Einschränkungen, vergleichbare Lebensstellung. Weitergehende Informationen siehe Fragengruppe 2, insbesondere 2.4.1, 2.4.2 + 2.6).
- Erläuterung: Bitte nennen Sie die Voraussetzungen für die Fortführung der KT-Absicherung nach dem Wegfall der BU-Rente.
- Beispiele:
- I. Die PKV-Vollversicherung muss weiterhin im eigenen Konzern bestehen.
II. Bei einem Wechsel in die GKV muss zumindest das KT weiterhin im eigenen Konzern bestehen.
III. Bei einem Wechsel zu einer anderen PKV muss zumindest das KT weiterhin im eigenen Konzern bestehen.
- Erläuterung: Siehe Vorrage 8.6.2
- Antwort: **Nein**

N (Nürnberger); BUZ 2013-C+Rd

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Zusatz-/ Individualvereinbarung BR / trixi®

78/245

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG	2617/28
Versich. Person:	Mustermann Erika	Geburtsdatum: 31.07.1996
iv-Anfordg.datum:	31.07.2014	Vertragsbeginn: 01.08.2014

8.7 Prognose von Berufsunfähigkeit

Andere Voraussetzungen

Frage: Gelten bei Ihnen andere Voraussetzungen als in 8.1/ 8.2 oder 8.3 / 8.4 gefragt, so geben Sie diese bitte an.

Erläuterung: Erläuterung siehe Frage 8.1 - 8.5.

Antwort: **Nein.**

9.1 BU-Leistung

Anzeigefrist für den Eintritt der BU

Frage: Haben Sie eine Anzeigefrist für die Geltendmachung der BU-Leistung?

Hinweis: In den Fragen ab "8.3" wird die "Leistungspflicht" behandelt, im Fragenkreis "9" der "Leistungsbeginn".

Erläuterung: Trotz des Verzichtes auf eine Anzeigefrist könnte sein, dass die BU-Leistung erst ab der Meldung der BU (und nicht rückwirkend) erfolgt. Sollte im Rahmen der Ausschreibung so ein Fall auftreten, so wird eine eventuell gegebene "Nein"-Antwort in "Ja" abgeändert und die Anzeigefrist in Frage "9.2" angegeben.

Eine gesetzliche Anzeigefrist gibt es nicht. Häufig wird verlangt, dass die Meldung unverzüglich zu erfolgen hat, d.h. dass der VN nach der Kenntnis seiner BU die Meldung nicht schuldhaft verzögern darf. Der Versicherer kann eine Anzeigefrist (Ausschlussfrist) in seinen Bedingungen vorsehen.

Antwort: **Nein**

9.2 BU-Leistung

Länge der Anzeigefrist

Frage: Wenn die Frage 9.1 mit "Ja" beantwortet wurde: Wie lange ist diese Anzeigefrist?

Hinweis: Nach § 1 Absatz 4 der „Allgemeine Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung“ des GDV vom 28.12.2007 muss die Meldung innerhalb von 3 Monaten nach dem Eintritt der BU erfolgen.

Erläuterung: Wird eine Anzeigefrist versäumt, so besteht der Anspruch auf Leistung erst mit Beginn des Monats der Mitteilung. Grundsätzlich entsteht der Anspruch auf BU-Rente mit Ablauf des Monats, in dem die BU eingetreten ist, sofern die BU innerhalb der vorgesehenen Frist (Frage 9.1/9.2) angezeigt wurde. Dieser Leistungsbeginn gilt auch für Versicherer, die in ihren Bedingungen keine Anzeigefristen vorsehen.

Hinweis: Nach der Rechtsprechung kann sich der Versicherer auf die Versäumung der Anzeigefrist nicht berufen, wenn den VN kein Verschulden trifft. Das fehlende Verschulden muss der VN allerdings beweisen.

Antwort: **0 Monate**

Keine Monatsangabe, weil es keine Anmeldefrist gibt. Die Anmeldefrist ist unbegrenzt und nur den gesetzlichen Verjährungsfristen unterworfen.

9.3 BU-Leistung

Erheblich verspätete Anzeige

Frage: Zusatzfrage, wenn die Frage 9.1 mit „Nein“ beantwortet wurde: Leisten Sie in jedem Fall rückwirkend für die nachgewiesene Zeit der BU, auch wenn die Anzeige Monate oder Jahre später erfolgte?

Hinweis: Von dieser Frage werden nicht die allgemeinen Verjährungsfristen erfasst. Unabhängig davon, ob die Frage mit „Ja“ beantwortet wurde, muss der VN die Verjährungsfristen beachten.

Erläuterung: Häufig wird keine starre Meldefrist festgelegt, sondern verlangt, dass die Meldung unverzüglich zu erfolgen hat, d.h. dass der VN nach der Kenntnis seiner BU die Meldung nicht schuldhaft verzögern darf. Dabei muss der VN geltende Verjährungsfristen beachten. Konsequenz ist, dass der Versicherer erst ab dem Zeitpunkt der Anzeige leisten muss und nicht rückwirkend ab Eintritt der BU.

Hinweis: Wurde bei Vertragsbeginn eine Karenzzeit vereinbart, so verschiebt sich der Leistungsbeginn um die vereinbarte Karenzzeit (vgl. Erläuterung in Frage 8.4).

Antwort: **Ja**

Keine Meldefrist.

9.4 BU-Leistung

Leistungsentscheidung: Bearbeitungsgarantie

Frage: Innerhalb welcher Frist informieren Sie den VN bei Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen über Ihre Leistungsentscheidung?

Antwort: **Innerhalb von 10 Arbeitstagen.**

N (Nürnberger); BUZ 2013-C+Rd

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Zusatz-/ Individualvereinbarung BR / trixi®

78/245

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG	2617/28
Versich. Person:	Mustermann Erika	Geburtsdatum: 31.07.1996
iv-Anfordg.datum:	31.07.2014	Vertragsbeginn: 01.08.2014

9.5 BU-Leistung

Zeitlich befristetes Anerkenntnis

Frage: Gibt es eine Höchstgrenze der Befristung, wenn Sie ein zeitlich befristetes Anerkenntnis abgeben?

Erläuterung: Ein zeitlich befristetes Anerkenntnis wird abgegeben, wenn von der abschließenden Prüfung einzelner Punkte (z.B. Verweisungstätigkeit) vorläufig abgesehen wird, weil sie zeitnah nicht möglich ist. Von diesen nicht abschließend geprüften Merkmalen abgesehen, hat der Versicherer seine Leistungspflicht bejaht. Ein zeitlich begrenztes Anerkenntnis ist bis zum Ablauf der Frist für den Versicherer bindend. Ein solches Anerkenntnis darf nur einmalig abgegeben werden. Außerdem ist ein sachlich hinreichender Grund dafür erforderlich, dass der Versicherer noch kein endgültiges Anerkenntnis abgibt.
Beim unbefristeten Anerkenntnis befindet sich der VN in einer gesicherten Rechtsposition.
Daher möchte der VN beim befristeten Anerkenntnis zumindest wissen, wann eine endgültige Entscheidung über die Leistungspflicht erfolgt.

Antwort: **Für maximal 12 Monate.**

10.1 Stundung der Beitragszahlung

Stundung möglich?

Frage: Der Versicherte hat einen Antrag auf BU-Leistungen gestellt. Frage: Wird die Beitragszahlung bis zur Entscheidung des VU über die BU-Leistung zurückgestellt (gestundet)?

Erläuterung: Die Stundung erfolgt entweder auf Antrag oder automatisch.

Antwort: **Ja**

10.2 Stundung der Beitragszahlung

Verzicht auf Stundungszinsen

Frage: Wenn Frage 10.1 mit "Ja" beantwortet wurde: Wird auf die Verzinsung dieser Beiträge (Stundung) verzichtet
a) bei Anerkennung des Antrages auf BU-Leistung durch das VU?
b) bei Ablehnung des Antrages auf BU-Leistung durch das VU?
c) bis zur letztinstanzlichen gerichtlichen Entscheidung?
Alle Antworten zu: a,b,c bitte jeweils mit Ja/Nein beantworten.

Antwort: **Ja**

11.1.1 Garantie-Erklärung (als selbständige) BUV

Keine Leistungskürzungen im laufenden Vertrag

Frage: Sehen Sie eine einseitige Bedingungs- und/ oder Tarifierfassung im laufenden Vertrag vor?
Hinweis: Die Frage bezieht sich auf die gesamte Vertragsdauer (Versicherungsdauer und Leistungsdauer).

Erläuterung: Gemeint sind hier NICHT Änderungen:
- der tariflichen Beiträge oder
- der künftigen Überschussbeteiligung
- Änderungen von Bedingungen, die durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden (§ 164 VVG).
Hinweis: Diese Frage bezieht sich nur auf die selbständige BUV. Die BUZ ist ein "anderer Tarif".

Antwort: **(keine Antwort)**
Anderer Tarif

11.1.2 Garantie-Erklärung (selbständige) BUV - § 163 VVG

Keine Beitragsanpassung

Frage: Verzichten Sie auf die Möglichkeit der Beitragsanpassung nach § 163 (1) VVG?
Hinweis: Bitte teilen Sie es uns mit, wenn Sie auf die Rechte des § 163 (1) VVG zwar nicht verzichten, diese Rechte aber ganz außerordentlich beschränken. Der Verweis auf die Ergebnisse des unabhängigen Treuhänders oder der Aufsichtsbehörde ist in diesem Sinne keine Einschränkung des § 163 VVG.

Erläuterung: Der § 163 VVG gibt dem Versicherer die Möglichkeit, unter bestimmten, strengen Voraussetzungen die tariflichen Beiträge zu ändern. Die Berechtigung zur Änderung muss durch einen unabhängigen Treuhänder oder durch die Aufsichtsbehörde geprüft und bestätigt werden.
Hinweis: Diese Frage bezieht sich nur auf die selbständige BUV. Die BUZ ist ein "anderer Tarif".

Antwort: **(keine Antwort)**
Anderer Tarif

N (Nürnberger); BUZ 2013-C+Rd

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Zusatz-/ Individualvereinbarung BR / trixi®

78/245

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG	2617/28
Versich. Person:	Mustermann Erika	Geburtsdatum: 31.07.1996
iv-Anfordg.datum:	31.07.2014	Vertragsbeginn: 01.08.2014

**11.1.3 Garantie-Erklärung (selbständige) BUV
Keine Kürzung zugesagter Überschüsse**

Frage: Verzichten Sie auf die Kürzung bereits zugesagter Überschüsse?
Erläuterung: Hinweis: Diese Frage bezieht sich nur auf die selbständige BUV. Die BUZ ist ein "anderer Tarif".
Antwort: **(keine Antwort)**
Anderer Tarif

**11.2.1 Garantie-Erklärung BUZ (als Zusatzversicherung)
Keine Leistungskürzung im laufenden Vertrag**

Frage: Sehen Sie eine einseitige Bedingungs- und/ oder Tarifierpassung im laufenden Vertrag vor?
Hinweis: Die Frage bezieht sich auf die gesamte Vertragsdauer (Versicherungsdauer und Leistungsdauer).
Erläuterung: Gemeint sind hier NICHT Änderungen:
- der tariflichen Beiträge oder
- der künftigen Überschussbeteiligung.
- Änderungen von Bedingungen, die durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden (§ 164 VVG).
Hinweis: Diese Frage bezieht sich nur auf die BUZ. Die selbständige BUV ist ein "anderer Tarif".
Antwort: **Nein**

**11.2.2 Garantie-Erklärung BUZ (Zusatzvers.) - § 163 VVG
Keine Prämienanpassung**

Frage: Verzichten Sie auf das Recht zur Neufestsetzung der vereinbarten Prämie nach § 163 (1) VVG?
Hinweis: Bitte teilen Sie es uns mit, wenn Sie auf ihr Recht aus § 163 (1) VVG zwar nicht verzichten, dieses aber ganz außerordentlich beschränken. Der Verweis auf die Ergebnisse des unabhängigen Treuhänders oder der Aufsichtsbehörde ist in diesem Sinne keine Einschränkung des § 163 VVG.
Erläuterung: Der § 163 (1) VVG gibt dem Versicherer die Möglichkeit, unter bestimmten, strengen Voraussetzung die vereinbarte Prämie zu ändern. Die Berechtigung zur Änderung muss durch einen unabhängigen Treuhänder oder durch die Aufsichtsbehörde geprüft und bestätigt werden.
Hinweis: Diese Frage bezieht sich nur auf die BUZ. Die selbständige BUV ist ein "anderer Tarif".
Antwort: **Nein**

**11.2.3 Garantie-Erklärung BUZ (Zusatzvers.)
Keine Kürzung zugesagter Überschüsse**

Frage: Verzichten Sie auf die Kürzung bereits zugesagter Überschüsse?
Erläuterung: Hinweis: Diese Frage bezieht sich nur auf die BUZ. Die selbständige BUV ist ein "anderer Tarif".
Antwort: **Ja**

**11.3 Wenn BUZ nicht mehr notwendig ist
BUZ separat kündbar?**

Frage: Ist die BUZ durch den Versicherungsnehmer separat kündbar? Wenn ja, Besonderheiten oder Einschränkungen bekannt geben.
Hinweis: Bitte geben Sie an, wenn zwar die separate Kündigung zugelassen, aber Rückkaufwert nicht vollständig ausgezahlt wird (z. B. Kostenabzüge bei den Deckungsrückstellungen u. dgl.).
Antwort: **(keine eindeutige Ja/Nein-Antwort)**
Ja, in den letzten 5 Versicherungsjahren nur zusammen mit der Hauptversicherung.

N (Nürnberger); BUZ 2013-C+Rd

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Zusatz-/ Individualvereinbarung BR / trixi®

78/245

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG	2617/28
Versich. Person:	Mustermann Erika	Geburtsdatum: 31.07.1996
iv-Anfordg.datum:	31.07.2014	Vertragsbeginn: 01.08.2014

12.1.1 Folgen unverschuldeter Anzeigepflichtverletzungen**Verzicht auf Prämienerrhöhung - § 19 (4), (6) VVG**

Frage: Verzichten Sie auf Ihr Recht zur Prämienerrhöhung nach § 19 (4), (6) VVG?

Erläuterung: Der Versicherer kann den Vertrag auch im Falle einer entschuldigten Anzeigepflichtverletzung kündigen. Dies gilt allerdings nur, wenn der Versicherer den Vertrag auch nicht zu anderen Bedingungen geschlossen hätte (vertragshindernder Umstand). Wäre der Vertrag jedoch zu anderen Bedingungen zustande gekommen (vertragsändernder Umstand), steht dem Versicherer lediglich ein Vertragsänderungsrecht zu (Prämienerrhöhung siehe Frage 12.1.1 oder Gefahrausschluss siehe Frage 12.1.2). Der Versicherer kann in diesem Fall nicht kündigen.

Antwort: **Ja****12.1.2 Folgen unverschuldeter Anzeigepflichtverletzungen****Verzicht auf das Recht auf Gefahrausschluss - § 19 (4), (6) VVG**

Frage: Verzichten Sie auf Ihr Recht auf Gefahrausschluss ab der laufenden Versicherungsperiode, wenn der VN eine Anzeigepflicht unverschuldet verletzt hat?

Erläuterung: Siehe Frage 12.1.1.

Antwort: **Ja****12.1.3 Folgen unverschuldeter Anzeigepflichtverletzungen****Verzicht auf Kündigungsrecht - § 19 (3) VVG**

Frage: Verzichten Sie auf Ihr Kündigungsrecht, wenn der VN eine Anzeigepflicht unverschuldet verletzt hat?

Erläuterung: Auch bei einer unverschuldeten Anzeigepflichtverletzung hat der Versicherer nach § 19 (3) VVG das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Monatsfrist zu kündigen, sofern nicht nur ein vertragsändernder Umstand vorliegt (siehe Frage 12.1.1 und 12.1.2).

Antwort: **Ja****12.2.1 Fragen zum Arbeitseinkommen****Ab welcher Leistungshöhe**

Frage: Ab welcher beantragten, jährlichen Leistungshöhe aus der BUZ / BUV stellen Sie Fragen zum Arbeitseinkommen?

Antwort: **30.001 €***Erst ab dieser Grenze sind hierfür vorgesehene Formulare auszufüllen und einzureichen.***12.2.2 Fragen zum Arbeitseinkommen****Nachweis der Einkünfte**

Frage: Ab welcher beantragten jährlichen Leistungshöhe aus der BUZ / BUV lassen Sie sich Nachweise über die Einkünfte geben?

Antwort: **30.001 €****12.3.1 Garantie-Erklärung zukünft. Überschussbeteiligung****Nachversicherungsklausel bei Bonustarifen vor dem Leistungsfall**

Frage: Wenn die Überschussanteile zur Erhöhung der versicherten Leistung eingesetzt werden (z. B. Überschuss- oder Bonusrente): Bieten Sie in den Bedingungen für den Fall, dass die künftigen Überschussanteile (VOR Eintritt des Leistungsfalles) reduziert werden, die Garantie, dass die versicherte Leistung der bisherigen Höhe gegen Beitragszahlung angepasst werden kann?

Erläuterung: Das Bonussystem sieht regelmäßig vor, dass die Überschussanteile als Beitrag für eine Erhöhung der versicherten Leistung verwendet werden dürfen. Bei einer Verminderung der Überschussanteile sinkt die Bonusrente ganz oder teilweise - und damit auch die versicherte Zusatzleistung (Bonus).

Die Garantieerklärung in den Bedingungen stellt sicher, dass der VN in diesem Fall den entfallenden Beitragsteil selbst aufstocken und damit ohne erneute Gesundheitsprüfung die Zusatzleistung (Bonus) beibehalten kann (Nachversicherungsklausel).

Hinweis: Falls diese Garantie nicht aus den Bedingungen hervorgeht, so können Sie eine Garantieerklärung in der „iv“ abgeben.

Antwort: **Ja**

N (Nürnberger); BUZ 2013-C+Rd

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Zusatz-/ Individualvereinbarung BR / trixi®

78/245

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG	2617/28
Versich. Person:	Mustermann Erika	Geburtsdatum: 31.07.1996
iv-Anfordg.datum:	31.07.2014	Vertragsbeginn: 01.08.2014

12.3.2 Garantie-Erklärung zukünft. Überschussbeteiligung

Überschussbeteiligung bei Bonustarifen nach Eintritt d. Leistungsfalls

Frage: Wenn die Überschussanteile zur Erhöhung der versicherten Leistung eingesetzt werden (z.B. Überschuss- oder Bonusrente): Ist NACH Eintritt des Leistungsfallles eine einmal erreichte Erhöhung aufgrund der Überschussbeteiligung für die gesamte Dauer des Leistungsfallles garantiert?

Erläuterung: 1. Bei BU-Renten (also nach dem Eintritt der BU) werden Überschussanteile zur Erhöhung der Leistung eingesetzt. Das heißt, die BU-Rente ist tatsächlich höher als ursprünglich abgeschlossen.
2. Sofern kein Bonustarif angeboten wird, ist die Antwort in der Ausschreibung immer "Ja".

Antwort: **Ja**

12.4.1 Nachversicherungsgarantie

Optionen zu Lebensphasen

Frage: Gewähren Sie vor Eintritt des BU-Falles bedingungsgemäß Optionen auf Erhöhung der Versicherungsleistungen und zwar ohne erneute Gesundheitsprüfung? Wenn "Ja", welche Optionen bieten Sie an?
Beispiel: a) Heirat; b) Geburt eines Kindes; c) Existenzgründung; d) Scheidung; e) Sonstiges

Erläuterung: Bei gewissen Ereignissen kann der Versicherer dem Versicherten während der Beitragszahlungsdauer das Recht einräumen, die Anwartschaft auf BU-Rente zu erhöhen.

Antwort: **Ja**

- Heirat,
- Geburt oder Adoption eines Kindes,
- Existenzgründung (Wechsel in die berufliche Selbstständigkeit im Hauptberuf) in den ersten zehn Jahren der Versicherungsdauer,
- erfolgreicher Abschluss einer allgemein anerkannten Berufsausbildung oder erfolgreicher Abschluss einer Höherqualifikation, die mit einer Verbesserung der beruflichen Stellung oder des Einkommens verbunden ist,
- Einkommenserhöhung um mindestens 250,00 EUR brutto monatlich, die mit einem Karrieresprung (z. B. höhere Position in der Hierarchie eines Unternehmens) verbunden ist,
- Erhalt der Prokura,
- Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Finanzierung (Immobilienwerb oder Finanzierung im gewerblichen Bereich) mit einer Finanzierungssumme von mindestens 25.000,00 EUR,
- Wegfall des Berufsunfähigkeitsschutzes aus der Gesetzlichen Rentenversicherung bei Selbstständigen und Handwerkern oder Wegfall des Berufsunfähigkeitsschutzes aus einem berufsständischen Versorgungswerk oder einer betrieblichen Altersversorgung, oder
- Ehescheidung oder
- Tod des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners

12.4.2 Nachversicherungsgarantie

Altersgrenze

Frage: Falls Sie Frage 12.4.1 mit „Ja“ beantwortet haben: Bis zu welchem Lebensjahr besteht die Nachversicherungsgarantie?

Antwort: **Bis zum 45. Lebensjahr.**

12.4.3 Nachversicherungsgarantie

Frist für Ausübung

Frage: Gibt es eine Frist, innerhalb der das Änderungsbegehren geltend gemacht werden muss? Wenn ja, geben Sie die Frist bitte an.

Antwort: **Ja**
Innerhalb von 6 Monaten.

N (Nürnberger); BUZ 2013-C+Rd

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Zusatz-/ Individualvereinbarung BR / trixi®

78/245

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG	2617/28
Versich. Person:	Mustermann Erika	Geburtsdatum: 31.07.1996
iv-Anfordg.datum:	31.07.2014	Vertragsbeginn: 01.08.2014

12.4.4 Nachversicherungsgarantie

Umfang der Nachversicherungsgarantie

Frage: Wenn die Vorfrage 12.4.1 mit „Ja“ beantwortet wurde:
Gibt es hinsichtlich der Nachversicherungsgarantie Einschränkungen? Wenn „Ja“ welche?

Beispiel:

- Begrenzung in der Höhe
- Einschränkungen auf Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit

Erläuterung: Beispiele einer Begrenzung in der Höhe:

- a) um 50% der ursprünglich versicherten BU-Rente
- b) auf [SUMME] Euro Jahresrente begrenzt
- c) insgesamt auf 100% der ursprünglichen BU-Rente

Die Nachversicherungsgarantie gilt analog für Selbständige, Gewerbetreibende, Freiberufler.

Die Nachversicherungsgarantie gilt auch für ggf. „geschlossene“ Tarife. Entscheidend ist, ob diese in den Bedingungen vereinbart ist.

Antwort: **Der Versicherungsnehmer hat bei den die versicherte Person betreffenden Ereignissen (siehe Antwort 12.4.1) innerhalb einer Frist von sechs Monaten das Recht, die Leistung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung nach einem zu diesem Zeitpunkt für den Verkauf zulässigen Tarif einschließlich der dann gültigen Versicherungsbedingungen und steuerrechtlichen Vorschriften zu erweitern, sofern**

- die versicherte Person nicht berufsunfähig ist,
- die versicherte Person das 46. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- die Erhöhung der Jahresrente nicht mehr als 50 % der bisherigen Jahresrente beträgt,
- die neue gesamte Jahresrente 30.000,00 EUR nicht übersteigt und
- nach erfolgter Leistungserhöhung die gesamte Jahresrente aller auf die versicherte Person abgeschlossenen Berufsunfähigkeitsversicherungen 70 % des vorjährigen Jahresbruttoeinkommens der versicherten Person nicht übersteigt.

13.1 Dynamik Erhöhung ab Leistungseintritt

Fortdauer der Beitragsdynamik (nur für die BU-Rente!)

Frage: Fortdauer, wenn Beitragsdynamik regelmäßig ausgeübt wurde:
Wenn bereits bei der Antragstellung die Dynamik mitversichert war (= Beitragsdynamik) und bei Eintritt des Leistungsfalles noch versichert ist:
Frage: Bieten Sie einen Optionstarif an, der vorsieht, dass die Dynamik nach Eintritt der BU weitergeführt wird?
(Redaktioneller Hinweis: Gefragt ist nach einer eher unwahrscheinlichen, aber möglichen Fortführung der Beitragsdynamik nach dem Eintritt des Leistungsfalles. Gefragt ist hier nicht nach der "garantierten Leistungsdynamik")

Erläuterung: Hinweise der Redaktion:

Gemeint ist nicht die Überschussrente!

Gemeint ist nicht die "garantierte" Beitragsdynamik!

Gemeint ist die "Fortführung der Beitragsdynamik nur für den Anteil der BU-Rente (!), nachdem bereits BU-Leistungen durch den Versicherer an den VN bezahlt werden". Weitere Hinweise der Redaktion: Wurde bei Antragstellung die dynamische Beitragserhöhung vereinbart, so stellt der Versicherer jährlich ein Erhöhungsangebot zur Verfügung. Dieses Erhöhungsangebot kann der VN ohne weitere Gesundheitsprüfung annehmen. Lehnt der VN dieses Angebot mehrfach ab, dann endet das Angebot der Dynamik ohne Gesundheitsprüfung. Je nach Tarif endet diese sogenannte "Beitragsdynamik", wenn der VN das Angebot der Dynamik 2 x hintereinander abgelehnt hat.

Nach dem Eintritt des Leistungsfalles sind hierzu Unterschiede in den Tarifwerken von BUZ und SBU denkbar. Zum Beispiel im Rahmen der Beitragsdynamik in der Hauptversicherung zur „BUZ“ und „B“ beachten (= Fragengruppe 14).

Antwort: **Nein**

N (Nürnberger); BUZ 2013-C+Rd

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Zusatz-/ Individualvereinbarung BR / trixi®

78/245

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG	2617/28
Versich. Person:	Mustermann Erika	Geburtsdatum: 31.07.1996
iv-Anfordg.datum:	31.07.2014	Vertragsbeginn: 01.08.2014

13.2.1 Dynamik Erhöhung ab Leistungseintritt

Garantierte Leistungsdynamik

Frage: Wenn bereits bei der Antragstellung die Dynamik mitversichert war und bei Eintritt des Leistungsfalles NICHT oder NICHT MEHR versichert ist.

(Redaktioneller Hinweis: Das wäre die Beitragsdynamik, die hier nicht gemeint ist).

Gefragt ist hier nach der "garantierten" Leistungsdynamik: Bieten Sie einen Tarif oder Optionstarif an, der vorsieht, dass die Dynamik nach Eintritt der BU weitergeführt wird?

Erläuterung: Gemeint ist nicht die Überschussrente!

Redaktioneller Hinweis:

Wenn in einem Tarif diese Leistung immer enthalten ist, ohne dass sie extra beantragt werden muss, dann ist die Antwort „ja“.

Handelt es sich dagegen um einen Optionstarif, bei dem diese Leistung gegen Mehrbeitrag versichert werden kann, lautet die Antwort „indifferent“ (keine eindeutige Ja-Nein- Antwort). In diesem Fall muss die Leistung im Antrag mit vereinbart werden.

Antwort: **Ja**

13.2.2 Dynamische Erhöhung ab Leistungseintritt

Garantierte Leistungsdynamik: Finanzierung

Frage: Finanzierung der Dynamik nach Eintritt der BU

Wenn 13.2.1 mit "Ja" beantwortet wurde, wie erfolgt dann die Finanzierung der Dynamik

a) mit zusätzlichen Beiträgen ab Vertragsbeginn bis zum Eintritt der BU

b) mit zusätzlichen Beiträgen nach Eintritt der BU

c) ohne zusätzliche Beiträge nach Eintritt der BU

d) durch Kürzung der Überschussbeteiligung

Antwort: **a) mit zusätzlichen Beiträgen ab Vertragsbeginn bis zum Eintritt der BU**

13.2.3 Dynamische Erhöhung

Garantierte Leistungsdynamik: Prozentsatz, Index oder Methodik

Frage: Wenn 13.2.1 mit "Ja" beantwortet wurde, mit welchem Prozentsatz oder nach welcher Methodik erfolgt dann die Dynamik (zumindest)?

Antwort: **Der für die Grundversicherung vereinbarte Erhöhungsprozentsatz.**

13.3.1 Weiterführung der Dynamik

Reaktivierung nach dem Wegfall der Berufsunfähigkeit

Frage: Ist eine weitere Dynamik (Beitrags- und/oder Leistungsdynamik) ohne erneute Gesundheitsprüfung möglich, wenn der VN vorübergehend BU-Rente bezogen hat und wieder gesund ist (Hinweis 1: Nur dann stellt sich die Frage überhaupt)?

Hinweis: Die Antwort ist immer "Ja", wenn die Dynamik (bedingungsgemäß) IN JEDEM FALL fortgeführt wird.

Erläuterung: Eine bereits anerkannte Berufsunfähigkeit, bei der auch die BU-Rente geleistet wird, kann wieder wegfallen, zum Beispiel durch entsprechende Verbesserung des Gesundheitszustandes oder wenn der VN in einem neu erlernten Beruf tätig ist (siehe auch Frage 2.6).

Zusätzlicher redaktioneller Hinweis:

a) Beitragsdynamik: Diese muss beim Eintritt der BU noch möglich gewesen sein.

Der Versicherer bietet jedes Jahr eine Erhöhung von Leistung und Beitrag an. Nimmt der VN dieses Angebot zumindest jedes 2. Jahr an (bei manchen Tarifen jedes 3. Jahr), dann bleibt die Beitragsdynamik „aktiv“. Das bedeutet, dass der Versicherer zur nächsten Hauptfälligkeit erneut die Möglichkeit einer dynamischen Erhöhung von Leistung und Beitrag anbietet.

b) Leistungsdynamik: Diese wird bereits bei Antragstellung gegen einen Mehrbeitrag vereinbart. Das bedeutet, dass sie beim Eintritt des BU Leistungsfalles immer besteht.

Antwort: **(keine eindeutige Ja/Nein-Antwort)**

Beitragsdynamik:

Das Recht auf Erhöhungen erlischt, wenn die versicherte Person ganz oder teilweise BU oder pflegebedürftig geworden ist. Im Falle der ersten Reaktivierung (Wiedereintritt in das Berufsleben) lebt das Recht auf Erhöhungen wieder auf, wenn die BU bzw. Pflegebedürftigkeit höchstens 24 Monate bestanden hat. (Quelle: Beitragsdynamik §5 Absatz 4)

N (Nürnberger); BUZ 2013-C+Rd

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Zusatz-/ Individualvereinbarung BR / trixi®

78/245

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG	2617/28
Versich. Person:	Mustermann Erika	Geburtsdatum: 31.07.1996
iv-Anfordg.datum:	31.07.2014	Vertragsbeginn: 01.08.2014

13.4.1 Dynamische Erhöhung

Dynamikgrenze

- Frage: a) Gibt es eine Grenze der dynamischen Anpassung in der Höhe?
(= finanzielle Begrenzung, maximal versicherbare Rente)
Wenn „Ja“ geben Sie die Grenzen der Dynamik an.
b) Gibt es eine Grenze der dynamischen Anpassung ab einem bestimmten Alter?
(= Begrenzung auf ein bestimmtes Alter des VN oder die Restlaufzeit des Vertrages)
Wenn „Ja“ geben Sie diese Grenzen an.
c) Ist der VN verpflichtet, bei jeder Erhöhung der Dynamik die Verhältnismäßigkeit zwischen der Erhöhung der Dynamik und dem tatsächlichen, nachhaltigen Einkommen zu prüfen?
Wenn „Ja“: Gibt es bestimmte Regeln für diese Prüfung?

Antwort: **(keine eindeutige Ja/Nein-Antwort)**
a) *berufs- gruppenbezogene Obergrenzen (s. 13.4.2)*
b) *bis 4 Jahre vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer*
c) *nein*

13.4.2 Dynamische Erhöhung

Dynamikgrenze

Frage: Bis zu welcher maximalen Höhe kann die Dynamik ausgeübt werden?

Antwort: **Berufsgruppe 1: 48.000 EUR p.a., Berufsgruppe 2: 36.000 EUR p.a., Berufsgruppe 3 und 4: 30.000 EUR p.a. sofern keine geringeren, berufsbezogenen Obergrenzen bestehen.**

13.4.3 Dynamische Erhöhung

Dynamikgrenze

Frage: Wenn die Grenze der Dynamik erreicht ist. Verzichtet der Versicherer dann auf
- die Grenze der Dynamik und
- die erneute Gesundheitsprüfung, wenn (und solange)
der VN von sich aus die Nachhaltigkeit des Einkommens nachweist?

Hinweis:

Der VN wird es möglicherweise nicht bemerken, dass eine Grenze der Dynamik erreicht wurde. Sinnvoll wäre es, wenn der Versicherer mit dem Erreichen der Grenze der Dynamik den VN entsprechend informiert und entsprechende nachhaltige Einkommensnachweise anfordert.

Antwort: **(keine eindeutige Ja/Nein-Antwort)**
Ja, nach Einzelprüfung.

13.4.4 Dynamische Erhöhung

Angemessenheitsprüfung

Frage: Wird im Leistungsfall geprüft, ob eine angemessene Relation der Dynamikerhöhung zum Einkommen besteht?
Wenn „Ja“, geben Sie an, was geprüft wird.

Antwort: **Nein**

13.4.5 Dynamische Erhöhung

Fehlende Angemessenheit

Frage: Wenn eine „nicht angemessene“ Relation festgestellt wird:
Wird dann nicht die versicherte (bzw. über die Dynamik aufgebaute) BU-Rente bezahlt, sondern eine entsprechend niedrigere BU-Rente?

Die BU-Rente ist eine „Summenversicherung“, keine „Schadenversicherung“. Das heißt, dass die BU-Rente normalerweise unabhängig von einer angemessenen Relation bezahlt wird. Das sogenannte „Bereicherungsverbot“ gilt nur für die Schadenversicherung.

Antwort: **Nein**

N (Nürnberger); BUZ 2013-C+Rd

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Zusatz-/ Individualvereinbarung BR / trixi®

78/245

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG	2617/28
Versich. Person:	Mustermann Erika	Geburtsdatum: 31.07.1996
iv-Anfordg.datum:	31.07.2014	Vertragsbeginn: 01.08.2014

14.1 BUZ: Dynamische Erhöhung ab Leistungseintritt

Hauptversicherung: Fortdauer der Dynamik nach dem Eintritt der BU

Frage: Wenn bereits bei der Antragstellung die Dynamik (= Beitragsdynamik) mitversichert war und bei Eintritt des Leistungsfalles noch versichert ist:
Wird dann die Dynamik der BU-Rente (= Leistungsdynamik) nach Eintritt der BU in der Hauptversicherung (HV) weitergeführt?

Hinweis: Gemeint ist nicht die Überschussrente!
Erläuterung: Im NORMALLFALL wird die Dynamik (=Beitragsdynamik) der Hauptversicherung nach Eintritt des Leistungsfalles NICHT weitergeführt.
Hinweise der Redaktion:
Gemeint ist nicht die Überschussrente!
Gemeint ist nicht die "garantierte" Beitragsdynamik!
Gemeint ist die "Fortführung der Beitragsdynamik zur Hauptversicherung, nachdem bereits BU-Leistungen durch den Versicherer an den VN bezahlt werden" (vgl. 13.1)

Antwort: **(keine eindeutige Ja/Nein-Antwort)**
Bei Tarif "Bp" (= Beitragsfreistellung plus) ist eine beitragsfreie Dynamik für die Grundversicherung auch nach Eintritt der BU eingeschlossen.

14.1.1 BUZ: Dynamische Erhöhung

Ablehnen des Angebots durch VN

Frage: Wie oft (wie viele Jahre) darf der VN das Angebot der dynamischen Erhöhung hintereinander ablehnen, damit er das folgende Angebot noch ohne erneute Gesundheitsprüfung annehmen kann?

Antwort: **Zweimal.**

14.2.1 BUZ: Dyn. Erh. der HV ab Leistungseintritt

Finanzierung der Dynamik nach Eintritt der BU

Frage: Wenn 14.1 (= Hauptversicherung) mit "Ja" beantwortet wurde, wie erfolgt dann die Finanzierung der Dynamik
a) mit zusätzlichen Beiträgen ab Vertragsbeginn bis zum Eintritt der BU?
b) mit zusätzlichen Beiträgen nach Eintritt der BU?
c) ohne zusätzliche Beiträge nach Eintritt der BU?
d) durch Kürzung der Überschussbeteiligung?

Antwort: **a) mit zusätzlichen Beiträgen ab Vertragsbeginn bis zum Eintritt der BU.**

14.3 BUZ: Weiterführung der Dynamik

Reaktivierung nach dem Wegfall der Berufsunfähigkeit

Frage: Die Frage 14.3 bezieht sich auf die Frage 14.1
Wenn während der Leistungsphase die Dynamik BEDINGUNGSGEMÄß nicht fortgeführt werden konnte
(Hinweis 1: Nur dann stellt sich die Frage überhaupt):
Frage: Setzt dann die Dynamik ohne erneute Gesundheitsprüfung wieder ein?
Hinweis: Die Antwort ist immer "Ja", wenn die Dynamik (bedingungsgemäß) immer fortgeführt wird.

Erläuterung: Eine bereits anerkannte Berufsunfähigkeit, bei der auch die BU-Rente geleistet wird, kann wieder wegfallen, zum Beispiel durch entsprechende Verbesserung des Gesundheitszustandes oder wenn der VN in einem neu erlernten Beruf tätig ist (siehe auch Frage 2.6).

Zusätzlicher redaktioneller Hinweis:
a) Beitragsdynamik: Diese muss beim Eintritt der BU noch möglich gewesen sein.
Der Versicherer bietet jedes Jahr eine Erhöhung von Leistung und Beitrag an. Nimmt der VN dieses Angebot zumindest jedes 2. Jahr an (bei manchen Tarifen jedes 3. Jahr), dann bleibt die Beitragsdynamik „aktiv“. Das bedeutet, dass der Versicherer zur nächsten Hauptfälligkeit erneut die Möglichkeit einer dynamischen Erhöhung von Leistung und Beitrag anbietet.
b) Leistungsdynamik: Diese wird bereits bei Antragstellung gegen einen Mehrbeitrag vereinbart. Das bedeutet, dass sie beim Eintritt des BU Leistungsfalles immer besteht.

Antwort: **(keine eindeutige Ja/Nein-Antwort)**
*In Tarif "Bp" (= Beitragsfreistellung plus): ja.
Sonst: ja, wenn nach Eintritt des Versicherungsfall maximal 24 Monate BU Rente gezahlt wurde.*

N (Nürnberger); BUZ 2013-C+Rd

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Zusatz-/ Individualvereinbarung BR / trixi®

78/245

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG	2617/28
Versich. Person:	Mustermann Erika	Geburtsdatum: 31.07.1996
iv-Anfordg.datum:	31.07.2014	Vertragsbeginn: 01.08.2014

14.4.1 Option-BUZ: Dyn. Erhöhung ab Leistungseintritt

Hauptversicherung: Wenn Dynamik bei Eintritt der BU NICHT bestand

Frage: Wenn die Dynamik (= Beitragsdynamik) bei Eintritt des Leistungsfalles NICHT oder NICHT MEHR versichert ist. Setzt dann die Dynamik nach Eintritt der BU in der Hauptversicherung (HV) ein (bzw. wieder ein)?

Hinweis: Gemeint ist nicht die Überschussrente!

Erläuterung: Gemeint ist, ob die Dynamik der Hauptversicherung IMMER gegeben ist, UNABHÄNGIG davon (vgl. Frage 14.1.1), ob diese Dynamik während der Versicherungsdauer bestanden hat oder nicht. Gefragt ist nach einer Option, die (zum Beispiel gegen einen zusätzlichen Beitrag) bereits bei Vertragsbeginn bestanden hat.

Antwort: **Nein**

14.5.1 Option-BUZ: Dyn. Erh. der HV ab Leist.ei.

Finanzierung: Wenn Dynamik bei Eintritt der BU NICHT bestand

Frage: Wenn die Frage 14.4.1 (= Hauptversicherung) mit "Ja" beantwortet wurde, wie erfolgt dann die Finanzierung der Dynamik

- mit zusätzlichen Beiträgen ab Vertragsbeginn bis zum Eintritt der BU?
- mit zusätzlichen Beiträgen nach Eintritt der BU?
- ohne zusätzliche Beiträge nach Eintritt der BU?
- durch Kürzung der Überschussbeteiligung?

Antwort: **Entfällt, wegen "Nein" in 14.4.1.**

14.6 Option-BUZ: Weiterführung der Dynamik

Reaktivierung nach dem Wegfall der Berufsunfähigkeit

Frage: Die Frage 14.6 bezieht sich auf die Frage 14.4.1
Wenn während der Leistungsphase die Dynamik BEDINGUNGSGEMÄß nicht fortgeführt werden konnte (Hinweis 1: Nur dann stellt sich die Frage überhaupt).

Frage: Setzt dann die Dynamik ohne erneute Gesundheitsprüfung wieder ein?

Hinweis: Die Antwort ist immer "Ja", wenn die Dynamik (bedingungsgemäß) immer fortgeführt wird.

Erläuterung: Eine bereits anerkannte Berufsunfähigkeit, bei der auch die BU-Rente geleistet wird, kann wieder wegfallen, zum Beispiel durch entsprechende Verbesserung des Gesundheitszustandes oder wenn der VN in einem neu erlernten Beruf tätig ist (siehe auch Frage 2.6).

Antwort: **(keine eindeutige Ja/Nein-Antwort)**

Beitragsdynamik (der „Hauptversicherung“ / Erhöhung der Versicherungssumme vor dem Eintritt der BU):

Das Recht auf Erhöhungen erlischt, wenn die versicherte Person ganz oder teilweise BU oder pflegebedürftig geworden ist. Im Falle der ersten Reaktivierung (Wiedereintritt in das Berufsleben) lebt das Recht auf Erhöhungen wieder auf, wenn die BU bzw. Pflegebedürftigkeit höchstens 24 Monate bestanden hat. (Quelle: Beitragsdynamik §5 Absatz 4)

Garantierte Leistungsdynamik (BU-Rente):

Für die Dauer der BU- Rentenzahlung (Tarife mit Zusatz „D“) erfolgt die jährliche Steigerung um den vereinten Prozentsatz (0,5-3%). Diese Steigerung bleibt auch bei wiederholter BU erhalten.

14.7 Beitragsdynamik bei Risiko-BUZ

Beitragsdynamik für jede Tarifart der BUZ

Frage: Kann bei der Kombination Risiko-Lebensversicherung mit BUZ die Beitragsdynamik immer genauso abgeschlossen werden, wie bei der Kombination Kapital-Lebensversicherung mit BUZ?

Hinweis: Bitte geben Sie in jedem Fall hier an, wenn die Beitragsdynamik in anderen Kombinationen nicht versichert werden kann. Beispiel Leibrentenversicherung mit BUZ.

Antwort: **Ja**

N (Nürnberger); BUZ 2013-C+Rd

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Zusatz-/ Individualvereinbarung BR / trixi®

78/245

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG	2617/28
Versich. Person:	Mustermann Erika	Geburtsdatum: 31.07.1996
iv-Anfordg.datum:	31.07.2014	Vertragsbeginn: 01.08.2014

15.1 Copyright und Urheberrechte**Teilnahmebedingungen zur iv-Individualvereinbarung®**

Frage: Wenn ein Antrag auf Berufsunfähigkeitsversicherung mit dem „iv-Vermerk“ „Es gilt die iv-individualvereinbarung® Trixi / Bayerischer Rundfunk in der bei Antragstellung aktuellen Version“ (oder - in der Praxis häufig verwendete Kurzformen: „Es gilt die iv“; „Es gilt die Individualvereinbarung“, „Es gilt die Trixi-iv“ ... oder ähnlich) vorgelegt wird: Werden Sie diesen oder einen ähnlichen Vermerk ohne Ausnahme nur dann polizieren, wenn dem betreffenden Antrag ein Zertifikat der Trixi® GmbH beigefügt ist?

Aus der Antwort „Ja“ folgt in dieser Frage: Das VU (= Versicherungsunternehmen) akzeptiert die Teilnahmebedingungen.

Erläuterung: Anträge mit „iv“ dürfen nur dann poliziert werden, wenn

a) in jedem einzelnen Antrag das Zertifikat über die Lizenz- und Urheberrechte der Firma Trixi® GmbH als Herstellerin der „iv“ beigefügt ist.

Die „iv“ als Sondervereinbarung zur Police kann nur von besonders autorisierten Vermittlern (Beratern) oder von besonders autorisierten „Einreichungsstellen“ (der Vermittler / Berater selbst, sowie Pools, Vertriebe, Backoffice und dergleichen) angefordert werden.

Kennzeichnung im Zertifikat:

Im Zertifikat sind Vermittler (Berater) unter „Lizenznehmer“ hinterlegt. Erfolgt die Einreichung über eine Einreichungsstelle, so ist diese im Zertifikat unter der Ziffer 4 hinterlegt.

Jeder autorisierte Vermittler ist bei Trixi® GmbH erfasst. Bei iv-Anforderung wird die Autorisierung automatisiert und nach Stichproben überprüft.

Das Zertifikat muss als Anlage zum Antrag beigefügt sein und zumindest die Unterschriften der Trixi® GmbH und des Vermittlers (Beraters) enthalten. Die Unterschrift des VN mit der Erklärung zum Datenschutz und zum Informationsaustausch muss zumindest beim Vermittler (Berater) hinterlegt sein. Der Vermittler (Berater) muss diese auf erste Anforderung allen berechtigten Beteiligten vorlegen.

b) Liegt ein derartiges Zertifikat nicht vor, so kann der Versicherer den Antrag an die „Einreichungsstelle“ zurück geben.

Nimmt der Versicherer den Antrag ohne Zertifikat an, so muss er die Trixi® GmbH als Hersteller und Inhaber der Urheberrechte hierüber informieren. Eine besondere Zustimmung des Vermittlers (Beraters) bzw. der „Einreichungsstelle“ ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Die AGB der Trixi® GmbH sind auf der Webseite veröffentlicht und damit für jede „Einreichungsstelle“ als Vollkaufmann bereits über diesen Weg bindend.

Aus der Antwort "Ja" folgt in dieser Frage: Das VU (= Versicherungsunternehmen) akzeptiert die Teilnahmebedingungen.

c) Vertragsverhältnisse und Autorisierung:

Teilnahme

- die erstmalige Teilnahme und die fortgesetzte Teilnahme ist für die VU kostenfrei
- bei einem Wechsel (mal Teilnahme an der „iv“ – dann wieder nicht) kann eine Vereinbarung über die Kostenpflicht erfolgen.

Vertragspartner:

Vertragspartner in der Anwendung der „iv“ sind Trixi® GmbH und der Makler / Berater.

Der Versicherer kann in einem separaten Vertrag für die bei ihm mit der „iv“ eingereichten Anträge die Kosten bzw. die Finanzierung übernehmen.

Ein Beratungsverhältnis zu Versicherungsunternehmen besteht nicht.

Die Vermittlung oder Beratung der „iv“ kann grundsätzlich von jedem Vermittler oder Berater zu einer einheitlichen Gebührentabelle erfolgen. Bei der Einreichung von Anträgen über Dritte (Einreichungsstellen wie Pools, Vertriebe, Backoffice ...) ist die Autorisierung des Pools eine Grundvoraussetzung. Die Autorisierung erfolgt ebenfalls nach einheitlichen Modellen.

Antwort: **Ja**

N (Nürnberger); BUZ 2013-C+Rd

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Zusatz-/ Individualvereinbarung BR / trixi®

78/245

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG	2617/28
Versich. Person:	Mustermann Erika	Geburtsdatum: 31.07.1996
iv-Anfordg.datum:	31.07.2014	Vertragsbeginn: 01.08.2014

15.2 Weitere Garantien**Individualvereinbarung schadet in keinem Fall**

- Frage: 1. Es ist richtig, dass die iv-Individualvereinbarung (bzw. Sondervereinbarung) den VN nicht schlechter stellt, als dies bei einer nicht getroffenen Individualvereinbarung der Fall wäre. Sollte ein Punkt dieser Individualvereinbarung rechtlich unwirksam sein, so bleibt der verbliebene Teil wirksam. Die Individualvereinbarung ist für die gesamte Dauer des Vertrages gültig.
2. Ausnahmen müssten aufgrund besonderer Risikoverhältnisse (z.B. Gesundheitszustand, besonderer Risikoberuf, gefährliche Hobbys u.a.) bei Vertragsschluss ausdrücklich vereinbart werden.
3. Es ist richtig, dass der VN nicht schlechter gestellt wird, wenn die zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuelle „iv“ gegenüber der bei Vertragsschluss aktuellen „iv“ abweichende Regelungen enthielt. Es gilt somit die „iv“ mit den für den VN günstigeren Regelungen.

Unverzichtbar: Um an der Systematik der "BU-iv" (= "Rechtsverbindliche Leistungsaussagen in der BU als Bestandteil der Police) teilnehmen zu können, müssen alle 3 Garantiefragen (15.2 1.-3.) ohne Einschränkung mit "Ja" beantwortet werden!

Erläuterung: Diese Fragestellung soll mögliche Zweifel oder Bedenken bei Endverbrauchern, Versicherungsnehmern, Vermittlern, Berater, Verbraucherschutz, Journalisten u.a. von Anfang an beseitigen.

Antwort: **Ja**

15.3 Weitere Garantien**Vermerk in der Police**

Frage: Wenn die „iv“ nicht Bestandteil des Vertrages werden soll – weist das VU den Makler auch in der Kopie der Police auf diese Veränderung hin?

Erläuterung: Fall 1: Soll die „iv“ Policenbestandteil werden und wurde dies im Antrag entsprechend vermerkt, muss der Versicherer in der Police nicht ausdrücklich auf die Geltung der „iv“ hinweisen. Es gilt das, was beantragt wurde.
Fall 2: Nur dann, wenn der Versicherer die „iv“ nicht akzeptiert, muss er darauf in der Police deutlich hinweisen. Gleichwohl ist ein Vermerk, dass die Individualvereinbarung Policenbestandteil ist, sowohl für den Vermittler als auch für den VN hilfreich.
Sollte so ein "Fall 2" jemals vorkommen, so bitten wir umgehend um Rückmeldung an den Hersteller Trixi® GmbH. Mail: iv@trixi.de

Antwort: **Ja**

15.4 Leistungsverbesserungen in der Zukunft**Geltung von Leistungsverbesserungen**

Frage: Wenn in dem hier (im Zusammenhang mit der Individualvereinbarung) abgeschlossenen Tarif zu einem späteren Zeitpunkt Verbesserungen in den Leistungen eingeführt werden: Gelten dann diese Verbesserungen automatisch für alle Versicherungsverträge dieses Tarifes?

Antwort: **Nein**

N (Nürnberger); BUZ 2013-C+Rd

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Zusatz-/ Individualvereinbarung BR / trixi®

78/245

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG		2617/28
Versich. Person:	Mustermann Erika	Geburtsdatum:	31.07.1996
iv-Anfordg.datum:	31.07.2014	Vertragsbeginn:	01.08.2014

15.5 Zusätzliche Leistungen (Übertragen aus Frage 7.6)

Leistungen, nach denen in der 'iv' ausdrücklich nicht gefragt wird

- Frage: Werden zusätzliche Leistungen angeboten, nach denen in dieser Ausschreibung nicht gefragt wird?
Hinweis: Immer angeben, worin der (echte, sinnvolle) Leistungsvorteil für den VN besteht und warum diese nicht schon durch die normalen BU-Leistungen abgedeckt sind. Beispiele:
- Übergangshilfe bei Anerkennung der BU
 - Übergangshilfe bei Wiedereingliederung
 - Ausbaugarantie für Berufsanfänger in den ersten x-Jahren ohne erneute Gesundheitsprüfung
 - Wiedereingliederungshilfe bei Umschulung
 - Überbrückungsleistung
 - Übergang von -Krankentagegeld zur BU-Rente - "Übergangloser Versicherungsschutz"
 - Sonstiges

- Antwort: **zu d) Angeboten wird: Wiedereingliederungshilfe bei Umschulung in Höhe von 6 Monatsrenten max. 12.000 €**
zu e) Angeboten wird: Überbrückungsleistung durch Verwendung des Fondsguthabens bzw. erhöhte BU-Rentenleistung durch Umwandlung des Fondsguthabens.
zu f) Sofern Krankentagegeld-Versicherung (TG6 für GKV-Versicherte (Arbeitnehmer und Selbständige)) bei der NKV abgeschlossen wurde/besteht erfolgt ein lückenloser Übergang: Tagessatz 15 Euro.
zu g) Angeboten wird gegen geringen Mehrbeitrag: einmalige Kapitalzahlung bis zu 30.000 EUR bei Eintritt schwerer Krankheiten (z. B. Krebs, Herzinfarkt, Schlaganfall ...), zusätzlich zur BU oder unabhängig davon ob eine BU vorliegt oder nicht. Fundstelle: Bedingungen für die SchnellHilfe - Zusatzversicherung. Alternativ ist auch ein 12monatige Rentenleistung möglich. Fundstelle: Bedingungen für die SchnellHilfe-Renten-Zusatzversicherung.

16 Anzeige der Antworten in der iv-Software

Kein Ausdruck aus dem Programm

- Frage: Sind Sie mit der Veröffentlichung Ihrer Antworten einverstanden?
Sofern diese Frage 16 mit "Ja" beantwortet wird, können die Angaben auch in einem Vergleich mit Tarifen von VU verwendet werden, die nicht an der öffentlichen Ausschreibung der „iv“ teilnehmen.
- Erläuterung: Veröffentlichung auf dem Bildschirm. Beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Erläuterungen der Frage 15.1: Ein Ausdruck Ihrer Antworten aus der BU-Software ist nicht möglich, wenn Frage 15.1 mit "Nein" beantwortet wurde.
- Antwort: **Ja**